

**Sitzung des Stadtrates**  
**am**  
**25.03.2021**  
im Saal im Kulturzentrum Kantine

---

**Anwesend sind:**

Vorsitzender:

Erster Bürgermeister Dr. Tobias Windhorst

Stadträte (stimmberechtigt):

StR Daniel Blaschke	(Top 1)
StR Stefan Franzl	
StRin Brigitte Gruber	
StR Stefan Grünfelder	(bis einschl. Top 12.4)
StRin Melanie Häringer	
StR Marco Harrer	
StRin Kathrin Hummelsberger	
StR Christoph Joachimbauer	
StR Marcus Köhler	
2. Bürgermeisterin Renate Kreitmeier	
StR Klaus Maier	
StR Josef Neuberger	
StRin Birgit Noske	
3. Bürgermeister Werner Noske	
StR Gerhard Pfrombeck	
StRin Petra Wiedenmannott	
StR Elias Wimmer	
StR Alexander Wittmann	
StR Günter Zellner	

von der Verwaltung:

Johann Held	(Top 1)
Christian Kammerbauer	(Top 2)
Bernd Lehner	(Top 2)
Gerda Löffelmann	

Niederschriftführer/in:

Michaela Dietzinger  
Christian Gumbiller  
Regina Sigl

Gast

Robert Augustin	(Top 1)
Johann Bachmaier	(Top 6)
Robert Behringer	(Top 2)
Manfred Brunner	(Top 6)
Günter Klingl	(Top 1)
Michael Kulhanek, Kindertagesstättenverbund	(Top 1)

**Entschuldigt fehlen:**

Stadträte (stimmberechtigt):

StR Dr. Martin Huber

Sitzungsbeginn: 17:00 Uhr  
Sitzungsende: 20:15 Uhr

**Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war gegeben.**

# Inhalt

## Öffentlicher Teil

1. Neubau vierte Kindertagesstätte - Vorstellung und Grundsatzbeschluss
2. Information über die Zukunft der Trinkwasserversorgung - derzeitiger Planungsstand
3. Neuerlass der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinigungs- und Winterdienstverordnung)
4. Flächennutzungsplan 13. Änderung (Bebauungsplan Nr. 50)  
Behandlung der Äußerungen aus den frühzeitigen Beteiligungen sowie Billigungs- und Auslegungsbeschluss
5. Bebauungsplan Nr. 50 "Sondergebiet Anschlussstelle Töging a.Inn A 94 - West"  
Behandlung der Äußerungen aus den frühzeitigen Beteiligungen und Billigungs- sowie Auslegungsbeschluss
6. 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 für das Gebiet – Weichselstraße – Bundesbahn – Wolfgang-Leeb-Straße  
Änderungs-, Billigungs- und Auslegungsbeschluss
7. Beratung und Beschlussfassung zu Bauanträgen  
Teilbaugenehmigung zur Neuerrichtung eines Betriebsgeländes im Gewerbegebiet Mitterwehrt
8. Genehmigung der Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen des Stadtrates vom 25.02., des Bauausschusses vom 10.03. sowie des Hauptausschusses vom 11.03.2021
9. Nachträge (entfällt)
10. Bürgerfragestunde  
Lüftungsanlage in KiTa, Stadtpark-Erweiterung und Zigarettenkippen Mehrzweckhalle
11. Berichte aus den Referaten  
Bildungsreferat mit Antrag der SPD-Fraktion
- 12.1. Wünsche, Anregungen und Informationen  
Verkehrsplanung Höchfeldener Straße
- 12.2. Wünsche, Anregungen und Informationen  
Ersatzbepflanzung an der Comeniusschule
- 12.3. Wünsche, Anregungen und Informationen  
Corona-Maßnahmen in den Schulen
- 12.4. Wünsche, Anregungen und Informationen  
Abfallbehälter bei der Mehrzweckhalle

SITZUNG DES STADTRATES  
DER STADT TÖGING A. INN AM 25.03.2021

---

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.  
Beschluss Nr.:1 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.  
Abstimmungsergebnis: Ja 19 Nein 0 Anwesend waren: 20/19

### **Neubau vierte Kindertagesstätte - Vorstellung und Grundsatzbeschluss**

Architekt Robert Augustin, von den Kreamsreiter Architekten, stellt die Vorplanung zum Projekt „Neubau vierte Kindertagesstätte“ vor.

Das Planungskonzept ist nicht nur mit dem Träger, sondern auch mit dem Landratsamt, vertreten durch Frau Diensthuber, abgestimmt. Die Vorplanung wurde auch bereits in der Arbeitsgruppe „Neubau Kindergarten“ vorgestellt und besprochen.

Die erste Kostenschätzung beläuft sich auf „gut“ 3 Millionen Gesamtbaukosten. Über die Förderquote kann noch keine genaue Aussage getroffen werden. Diese wird erst nach der Förderantragstellung und der anschließenden Bewilligung ermittelt. Im Optimalfall könnten es ca. 50 Prozent sein.

Die Leistungsphasen 1 und 2 sind mit der heutigen Vorstellung des Planungskonzeptes abgeschlossen. Somit endet auch die bisherige Bauauftragung der Kreamsreiter Architekten.

Der nächste Schritt ist die Vergabe der weiteren Leistungsphasen an einen Architekten. Grundlage für das Vergabeverfahren sind die ermittelten Grundlagen aus den Leistungsphasen 1 und 2.

Aufgrund des sehr positiven Feedbacks von Seiten des Trägers und auch von Seiten des Landratsamtes zur Vorplanung der vierten Kindertagesstätte, empfiehlt die Verwaltung, dass mit den weiteren Projektphasen fortgefahren wird.

Erster Bürgermeister Dr. Windhorst erläutert die grundsätzliche Planung und übergibt das Wort an den Architekten Herrn Robert Augustin, der anhand einer Präsentation das Konzept vorstellt. Ebenso informiert der Verwaltungsleiter des Kindergartenverbundes Herr Michael Khulanek, dass in die Planungen alle Fachstellen miteinbezogen wurden und eine sehr gelungene und durchdachte Grundsatzplanung durch die Architekten erstellt wurde.

2. Bürgermeisterin Kreitmeier empfindet das Konzept als sehr schlüssig mit der Anordnung des Gebäudes, den Außenflächen, die sehr gute Verbindung zur Schule und der Blick ins Grüne.

Auf Nachfrage zum Thema „gemeinsame Nutzung Schule/Kindergarten“ erörtert Herr Augustin, dass der Kindergarten ein abgesperrter Bereich sei, jedoch die Möglichkeit bestehe, etwa die Boulderwand oder die Flächen der Regenbogenschule auch vom Kindergarten mit zu nutzen.

Zum Thema „Bewegungskindergarten“ weist Herr Khulanek darauf hin, dass der Schwerpunkt „Bewegungsorientierung“ durch das vorliegende Raumkonzept sowie durch speziell geschulte Pädagogen gut verwirklicht werden könne.

Seitens der SPD-Fraktion wird vorgeschlagen, das Gebäude zu drehen. Seitens der FW-Fraktion wird vorgeschlagen, die Krippen-Schlafräume besser im Innenbereich zu platzieren, um den Lärm auf den Außenflächen abzuschirmen.

Herr Augustin erörtert hierzu:

1. Ein Tausch der Krippen-Schlafräume und der WC's sei durchaus möglich. Dies sei jedoch Thema der Detailplanung in der Leistungsphase 3.
2. Zum Thema Eingangsbereich könnte ein zweiter Eingang geschaffen werden, dies müsse jedoch in Abstimmung mit dem Träger erfolgen und könne auch in die Detailplanung miteinfließen.
3. Eine Drehung des Gebäudes sei nicht sinnvoll, der geschützte Innenhof gehe verloren. Durch die im Innenhof angedachte Überdachung vor den großen Glasfenstern sei im Sommer bei hochstehender Sonne eine Verschattung der Innenräume gewährleistet. Im Winter jedoch, könne zur Erwärmung der Räume die tiefstehende Sonne genutzt werden. Auch aus ökologischer Sicht sei die Anordnung des Gebäudes so sinnvoll wie vorgeschlagen.

Zum Thema „Großküche/Selbstversorgung“ erörtert Herr Khulanek, dass es einer Großküche bedürfe. Er weist darauf hin, dass die Kosten für die Küche nicht gefördert werden. Für die Selbstversorgung werde mindestens eine Küche mit 100 qm benötigt. Zur Schaffung von extra Räumen, der Ausstattung etc. werden schätzungsweise Kosten zwischen 200.000 € bis 300.000 € anfallen.

Weiter wird angefragt, ob bei den jetzigen Planungen der angedachte Spielplatz im ehemaligen Stadtpark miteinbezogen sei. Erster Bürgermeister Dr. Windhorst erörtert, dass in den Planungen für den Kindergarten der Spielplatz nicht enthalten sei. Es wurde hierfür jedoch bereits ein Grundsatzbeschluss zur Umgestaltung des Parkplatzes und des Spielplatzes gefasst. Erst wenn im Detail klar sei, wie genau der neue Kindergarten gebaut werde, könne im Anschluss die Detailsüberplanung ehemaliger Stadtpark erfolgen.

Abschließend merkt Erster Bürgermeister Dr. Windhorst an, dass die Grundsatzentscheidung über die Anordnung des Gebäudes (Lage) wie von den Kremsreiter Architekten in der Entwurfsplanung dargestellt heute zu entscheiden ist, um die Verwirklichung des Kindergartens voranzutreiben. Bei Drehung des Gebäudes fange man von vorne an und das Grundkonzept mit den Synergieeffekten Regenbogenschule / Kindergarten gehe verloren. Über die Fragen Großküche/Eingangsbereich sei dann zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen der Detailplanung zu befinden.

**Nach Kenntnisnahme und Beratung beschließt der Stadtrat einstimmig das grundsätzliche Einverständnis zur Vorplanung zum Bau der vierten Kindertagesstätte und beauftragt die Verwaltung, mit den weiteren Planungen fortzufahren. Insbesondere ist im weiteren Verfahren die Küchensituation und die Eingangssituation zu prüfen.**

SITZUNG DES STADTRATES  
DER STADT TÖGING A. INN AM 25.03.2021

---

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.  
Beschluss Nr.:2 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.  
Abstimmungsergebnis: Ja - Nein - Anwesend waren: 19

**Information über die Zukunft der Trinkwasserversorgung - derzeitiger Planungsstand**

Herr Behringer vom Ingenieurbüro Behringer, Mühldorf a. Inn stellt anhand eines Lageplanes den Leitungsverlauf der Trinkwasserförderleitung von den neuen Brunnen bis zum Tiefbehälter vor. Die Kostenschätzung beläuft sich auf ca. 4.230.000 € brutto, ohne die Kosten für den Brunnenbau und -rückbau.

Zum Thema „Wasserpreis“ erklärt Erster Bürgermeister Dr. Windhorst auf Nachfrage von StR Zellner, dass klar sei, dass der derzeitige Wasserpreis von 1,11 € deutlich erhöht werden muss.

Ausschlaggebend hierfür sei, welche Abschreibungsjahre anzurechnen sind. Bei den Leitungen werden es ca. 40 Jahre sein, evtl. nur 20 Jahre bei der Aufbereitungsanlage. Daraus errechne sich dann der neue Wasserpreis.

**Die Mitglieder des Stadtrates nehmen die Ausführungen zur Kenntnis.**

SITZUNG DES STADTRATES  
DER STADT TÖGING A. INN AM 25.03.2021

---

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.  
Beschluss Nr.:3 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.  
Abstimmungsergebnis: Ja 19 Nein 0 Anwesend waren: 19

**Neuerlass der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinigungs- und Winterdienstverordnung)**

Die Stadt Töging a. Inn hat bereits in der Vergangenheit von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, eine sog. „Reinigungs- und Winterdienstverordnung“ gem. Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) zu erlassen.

Mit dieser Rechtsverordnung werden die in Art. 51 Abs. 4 des BayStrWG genannten Personen neben der Durchführung von Straßenreinigungsarbeiten insbesondere dazu verpflichtet, zur Verhütung von Gefahren für Leib, Gesundheit, Eigentum oder Besitz die Gehwege sowie die gemeinsamen Geh- und Radwege der an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück erschließenden öffentlichen Straßen oder, wenn kein Gehweg oder gemeinsamer Geh- und Radweg besteht, diese öffentlichen Straßen in der für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite bei Schnee oder Glatteis auf eigene Kosten während der üblichen Verkehrszeiten in sicherem Zustand zu erhalten.

Zum 01.01.2021 ist das Gesetz zur Anpassung bayerischer Vorschriften an die Transformation der Bundesfernstraßenverwaltung in Kraft getreten. Dieses Gesetz enthält Änderungen des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes. Insbesondere wurde Art. 51 Abs. 5 des BayStrWG neu gefasst und hierdurch die Gemeinden explizit ermächtigt, durch Verordnungen Aufgaben des Winterdienstes auch in der Konstellation von Wegen ohne baulichen Gehweg oder Geh- und Radweg auf die Gemeindebürger zu übertragen.

Aufgrund der Änderung des Art. 51 Abs. 5 des BayStrWG, welcher u. a. eine Ermächtigungsgrundlage für diese Verordnung darstellt, empfiehlt sich aus Gründen der Rechtssicherheit der Neuerlass der Reinigungs- und Winterdienstverordnung. Zeitgleich tritt die alte Fassung vom 15.09.2011 außer Kraft.

Im Rahmen der Vorberatung zu diesem Tagesordnungspunkt in der Sitzung des Hauptausschusses am 11.03.2021 warf StR Günter Zellner die Frage auf, was unter der in § 3 abs. 2 Buchstabe a der Verordnung genannten Begrifflichkeit „Fahrzeug“ zu verstehen ist. Hierzu teilt die Verwaltung mit, dass ein Fahrzeug i.S.d. Verordnung eine Gerätschaft ist, die zur Beförderung von Personen oder Sachen dient und am Verkehr an der Straße teilnimmt. Es ist dabei gleichgültig, ob sich dieses Fahrzeug mit eigener Kraft bewegt oder auf andere Weise fortbewegt werden kann. Neben Kraftwagen zur Personenbeförderung sind daher u. a. auch Anhänger als Fahrzeuge einzustufen, deren Säubern auf der Straße untersagt ist.

**Der Stadtrat beschließt einstimmig, nachfolgende Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter der Stadt Töging a. Inn wie vorgelegt zu erlassen.**

**Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter**

(Reinigungs- und Winterdienstverordnung)  
vom ...

– ENTWURF–

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 683), erlässt die Stadt Töging a. Inn folgende Verordnung:

**Allgemeine Vorschriften**

**§ 1**

**Inhalt der Verordnung**

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflichten auf den öffentlichen Straßen in der Stadt Töging a. Inn.

**§ 2**

**Begriffsbestimmungen**

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.

(2) Gehbahnen sind

- a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (insbesondere Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege) und die selbstständigen Gehwege sowie die selbstständigen gemeinsamen Geh- und Radwege oder
- b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung, die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen  
in einer Breite von 1 Meter, gemessen vom begehbaren Straßenrand aus.

(3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Stadtgebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht (Art. 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 BayStrWG).

**Reinhaltung der öffentlichen Straßen**

**§ 3**

**Verbote**

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.

(2) Insbesondere ist es verboten,

- a) auf öffentlichen Straßen Putz- oder Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Tierfutter auszubringen;
- b) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;



- c) Steine, Bauschutt, Holz, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee
  - 1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
  - 2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,
  - 3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzubringen.

(3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

## **Reinigung der öffentlichen Straßen**

### **§ 4 Reinigungspflicht**

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischenliegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.

(2) Grenzt ein Grundstück an mehrere im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführte öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.

(3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.

(4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.

(5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

### **§ 5 Reinigungsarbeiten**

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen, und zwar innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsflächen, zu reinigen. Sie haben dabei die Gehwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege, die Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Teile der Fahrbahn (einschließlich der Parkstreifen) nach Bedarf

- a) zu kehren und den Kehrriech, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen (soweit eine Entsorgung in üblichen Hausmülltonnen für Biomüll, Papier oder Restmüll oder in Wertstoffcontainern möglich ist); entsprechendes gilt für die Entfernung von Unrat auf den Grünstreifen. Im Herbst sind die Reinigungsarbeiten bei Laubfall, soweit durch das Laub – insbesondere bei feuchter Witterung – die Situation als verkehrsfährdend einzustufen ist, ebenfalls durchzuführen.
- b) von Gras und Unkraut sowie Moos und Anflug von sonstigen Pflanzen zu befreien, soweit es aus Ritzen und Rissen im Straßenkörper wächst.
- c) insbesondere nach einem Unwetter sowie bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinläufe freizumachen, soweit diese innerhalb der Reinigungsfläche (§ 6) liegen.

## **§ 6 Reinigungsfläche**

(1) Die Reinigungsfläche der öffentlichen Straßen bestimmt sich für die einzelnen Straßengruppen des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) wie folgt:

- a) Bei Straßen der **Gruppe A** ist der Teil der öffentlichen Straße zu reinigen, der zwischen der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück und der Fläche außerhalb der Fahrbahn liegt (hierzu zählen Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Radwege sowie Grünstreifen und von der Fahrbahn getrennte Parkstreifen, sofern diese jeweils vorhanden sind).
- b) Bei Straßen der **Gruppe B** ist zusätzlich zu den unter Buchstabe a genannten Flächen ein vom Fahrbahnrand aus gemessener Bereich mit einer Breite von 0,5 Metern innerhalb der Fahrbahn zu reinigen.
- c) Bei Straßen der **Gruppe C** ist zusätzlich zu den unter Buchstabe a genannten Flächen der Bereich innerhalb der Fahrbahn bis zur Fahrbahnmitte zu reinigen.

Anfang und Ende der Reinigungsfläche vor einem Grundstück bestimmen sich neben den unter den Buchstaben a, b und c genannten Bereichen jeweils durch senkrecht von den Grundstücksgrenzen aus zur Straße gezogene Linien.

(2) Bei einem Eckgrundstück gilt Absatz 1 entsprechend für jede öffentliche Straße, an die das Grundstück angrenzt, einschließlich der gegebenenfalls in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.

## **§ 7 Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger**

(1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das Gleiche gilt auch für den Fall, dass zwischen Vorder- und Hinterliegern Vereinbarungen nach § 8 (Aufteilung der Reinigungsarbeiten) abgeschlossen sind.

(2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

## **§ 8 Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern**

(1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.

(2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Stadt über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinanderstehen, wie die Grundstücksflächen.

## **Sicherung der Gehbahnen im Winter**

## **§ 9 Sicherungspflicht**

(1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen (Sicherungsfläche) der öffentlichen Straßen, die an ihr Grundstück angrenzen oder ihr Grundstück mittelbar erschließen, auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.

(2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle öffentlichen Straßen (§ 2 Abs. 1) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 2 Abs. 3) auch wenn diese nicht im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführt sind.

## **§ 10 Sicherungsarbeiten**

(1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z. B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z. B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

(2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

## **§ 11 Sicherungsfläche**

(1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsfläche liegende Gehbahn nach § 2 Abs. 2.

(2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

## **Schlussbestimmungen**

### **§ 12 Befreiung und abweichende Regelungen**

(1) Befreiungen vom Verbot der Straßenverunreinigung nach § 3 gewährt die Stadt, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.

(2) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Stadt auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Stadt auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

### **§ 13 Ordnungswidrigkeiten**

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt,
3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

### **§ 14 Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Reinhaltung, Reinigung und der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter der Stadt Töging a. Inn vom 15. September 2011 außer Kraft.

Töging a. Inn, ...  
Stadt Töging a. Inn

Dr. Tobias Windhorst  
Erster Bürgermeister



## **Anlagen zur Reinigungs- und Winterdienstverordnung**

### **Anlage 1 (zu § 4 Abs. 1, § 5 und § 6)**

#### **Straßenreinigungsverzeichnis**

##### **Gruppe A**

**(Reinigungsfläche nach § 6 Abs. 1 Buchstabe a:** Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Radwege sowie Grünstreifen und von der Fahrbahn getrennte Parkstreifen)

- Kreisstraße AÖ 1
- Kreisstraße AÖ 2
- Kreisstraße AÖ 35
- Wolfgang-Leeb-Straße
- Dortmunder Straße
- Erhartinger Straße
- Werkstraße
- Innstraße
- Aluminiumstraße

##### **Gruppe B**

**(Reinigungsfläche nach § 6 Abs. 1 Buchstabe b:** Flächen der Gruppe A und zusätzlich die Fahrbahnränder in einer Breite von 0,5 Metern, gemessen vom Fahrbahnrand aus)

- Harter Weg
- Amperstraße
- Wechselstraße

##### **Gruppe C**

**(Reinigungsfläche nach § 6 Abs. 1 Buchstabe c:** Flächen der Gruppe A und zusätzlich die Fahrbahn bis zur Fahrbahnmitte bzw. Straßenmitte)

Alle nicht unter Gruppe A und Gruppe B aufgeführten Straßen im Stadtgebiet

SITZUNG DES STADTRATES  
DER STADT TÖGING A. INN AM 25.03.2021

---

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.  
Beschluss Nr.:4 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.  
Abstimmungsergebnis: Ja 19 Nein 0 Anwesend waren: 19

**Flächennutzungsplan 13. Änderung (Bebauungsplan Nr. 50)  
Behandlung der Äußerungen aus den frühzeitigen Beteiligungen sowie Billigungs- und Auslegungsbeschluss**

Der Stadtrat der Stadt Töging a.Inn hat in der Sitzung vom 24. September 2020 den Entwurf der 13. Flächennutzungsplanänderung mit der Begründung und dem Umweltbericht jeweils in der Fassung vom 15. Juni 2020 gebilligt.

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung, die Begründung und der Umweltbericht jeweils in der Fassung vom 15. Juni 2020 und das Baugrundgutachten zum Bauvorhaben „Anschluss Amperstraße an die Kreisstraße AÖ 2 neu“ von der Dipl.-Ing. Bernd Gebauer Ingenieur GmbH, Crailsheimstraße 5b, 83278 Traunstein, vom 24. August 2005 inklusive des Berichts/Gutachtens/Altlastenuntersuchung „Bewertung des Wirkungspfads Boden-Grundwasser“ von der Dr. Rietzler & Heidrich GmbH, Chiemseestraße 6, 83022 Rosenheim, Projektcode: GEBTR48 b050809 vom 09. August 2005, lagen im Rathaus vom Montag, den 23. November 2020 bis zum Montag, den 28. Dezember 2020 (jeweils einschließlich) öffentlich aus.

Den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde per E-Mail vom 12. November 2020 Zeit gegeben, sich bis zum Montag, den 28. Dezember 2020 zu äußern.

Die Verwaltung hat folgenden Abwägungsvorschlag erstellt:

**1. Regierung von Oberbayern, Stellungnahme vom 21.12.2020**

Keine Einwendungen.

Hinweise:

**Planung**

Die Stadt Töging a. Inn möchte auf der Fl. Nr. 1965/69 an der Anschlussstelle Nr. 21 der Autobahn A 94 einen Bebauungsplan aufstellen und ein Sondergebiet ausweisen, um unterschiedliche, über die in Gewerbegebieten zulässigen hinausgehende Nutzungen, wie z.B. ein Tagungshotel, zu ermöglichen. Das geplante Sondergebiet hat die Zweckbestimmung: „Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht wesentlich störende Gewerbe, Anlagen für gesundheitlich und kulturelle Zwecke, Anlagen für Verwaltung, der Versorgung des Gebiets dienende Schank- und Speisewirtschaften, Schnellgaststätten.“

Laut Planunterlagen liegen Anfragen zu Sondernutzungen (Tagungshotel, Fortbildungsstätte) an diesem Standort vor.

Das Plangebiet hat eine Gesamtgröße von ca. 1 ha und grenzt südwestlich an die Anschlussstelle der A 94 sowie östlich an bestehendes Gewerbe. Südlich befinden sich bisher unbebaute Gewerbeflächen. Das Plangebiet wird aktuell teils landwirtschaftlich genutzt, teils ist es Brachfläche (ehemalige Kiesgrube).

Im derzeitig rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Töging a. Inn ist der Geltungsbereich teils als Gewerbefläche, teils als sonstige Grünfläche dargestellt. Die Änderung des Flächennutzungsplans wird im Parallelverfahren durchgeführt.

## **Berührte Belange**

### Siedlungswesen

Im Zuge der Flächensparoffensive der Bayerischen Staatsregierung (vgl. Schreiben des StMWi vom 05.08.2019 an die Gemeinden in Bayern) soll die Flächeninanspruchnahme reduziert werden. Gemäß den raumordnerischen Erfordernissen der Ressourcenschonung (Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) 1.1.3 G), des Flächensparens (LEP 3.1 G) und der Innenentwicklung (LEP 3.2 Z) sind Neuausweisungen von Siedlungsflächen zu prüfen und auf den nachvollziehbaren Bedarf zu begrenzen (vgl. auch Regionalplan Südostoberbayern (RP 18) B II 1 G). Bezogen auf die vorliegende Planung kann der Flächenbedarf mit den Ausführungen in den Planunterlagen grundsätzlich plausibel gemacht werden. Zur besseren Nachvollziehbarkeit der Planunterlagen sollten die eher pauschalen Aussagen zu den Innenentwicklungspotenzialen konkretisiert, z.B. auch in plangrafischer Form, dargestellt werden. So fehlt beispielsweise eine Aussage, weshalb die im Sondergebiet angedachten Nutzungen nicht auf den Flächen des sich derzeit im Änderungsverfahren befindlichen Bebauungsplans Nr. 12 umgesetzt werden können.

#### Beschlussvorschlag:

*Siehe Abwägung zum Bebauungsplan Nr. 50 „Sondergebiet Anschlussstelle Töging a. Inn A 94 - West“:*

*Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angedachten Nutzungen können nicht auf Flächen des sich derzeit im Änderungsverfahren befindlichen Bebauungsplans Nr. 12 umgesetzt werden, da diese Erweiterungsflächen im Besitz mehrerer bereits ansässiger Industriebetriebe sind und die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12, 2. Bauabschnitt „Gewerbegebiet Weichselstraße“ ausschließlich dem konkreten, nachvollziehbaren Bedarf der von diesen Betrieben beantragten Erweiterungen dient.*

Zur Verringerung der Inanspruchnahme von Grund und Boden sollen flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen unter Berücksichtigung ortsspezifischer Gegebenheiten angewendet werden (vgl. Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) 3.1 G und Regionalplan Südostoberbayern (RP 18) II 1 G).

Die geplanten Baugrenzen entsprechen nahezu dem gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans. Wir empfehlen daher der Stadt Töging a. Inn im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung eine möglichst effiziente Nutzung der Bauflächen sicherzustellen. Mögliche Ansatzpunkte sind eine mehrgeschossige Bauweise sowie eine flächensparende Ausgestaltung der Flächen für den ruhenden Verkehr (z.B. Bündelung der Parkflächen, Tiefgaragen, Stelzenbauweise).

#### Beschlussvorschlag:

*Siehe Abwägung zum Bebauungsplan Nr. 50 „Sondergebiet Anschlussstelle Töging a. Inn A 94 - West“:*

*Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.*

*Die Belange des Flächensparens wurden in der Planung berücksichtigt. Dem Flächensparen dient die bereits festgesetzte, an dem vorbelasteten Standort an der Autobahn vertretbare großzügige Höhenentwicklung, welche für die zulässigen Nutzungen eine mehrgeschossige Bebauung ermöglicht und selbstverständlich vorgesehen ist. Auch die Errichtung von Tiefgaragen ist gemäß Festsetzung C.6.2 bereits zulässig und selbstverständlich vorgesehen.*

*Die geplanten Baugrenzen entsprechen keineswegs nahezu dem gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans, sondern umfassen nur ca. 60 % des Geltungsbereichs, da die Anbauverbotszone zur BAB A94, die einzuhaltenden Grenzabstände sowie die erforderliche Randeingrünung zu berücksichtigen waren.*

*Es ist davon auszugehen, dass die gewerblichen Nutzer des Sondergebiets schon aus Wirtschaftlichkeitsgründen die ihnen zur Verfügung stehenden Bauflächen möglichst effektiv ausnützen müssen und werden.*

### Energieversorgung

Gemäß LEP 6.2.1 Z sind erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen (vgl. auch RP 18 B V 7.1 Z, 7.2 Z).

Es sollte geprüft werden, für neu zu erstellende Gebäude eine Teilversorgung aus regenerativen Energiequellen (z.B. Sonnenkollektoren, Wärmepumpen, Photovoltaik) zu ermöglichen sowie die dafür notwendigen vorbereitenden Maßnahmen festzusetzen bzw. vertraglich zu regeln.

#### Beschlussvorschlag:

*Siehe Abwägung zum Bebauungsplan Nr. 50 „Sondergebiet Anschlussstelle Töging a. Inn A 94 - West“:*

*Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.*

### Immissionsschutz

Für die Planung liegt ein Schalltechnisches Gutachten vom 10.06.2020 vor. Ob die Ergebnisse des Gutachtens zutreffen und die Festsetzungen des Bebauungsplans ausreichend sind, um den Belangen des Lärmschutzes (vgl. Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) Art. 6 Abs. 2 Nr. 7) insbesondere bezüglich der angrenzend verlaufenden Autobahn und der benachbarten Gewerbenutzung Rechnung zu tragen, ist mit der unteren Immissionsschutzbehörde abzustimmen.

#### Beschlussvorschlag:

*Siehe Abwägung zum Bebauungsplan Nr. 50 „Sondergebiet Anschlussstelle Töging a. Inn A 94 - West“:*

*Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Abstimmung mit der unteren Immissionsschutzbehörde ist erfolgt, das Gutachten wurde entsprechend angepasst.*

### **Ergebnis**

Die Planung steht bei Berücksichtigung der o.g. Belange (Siedlungswesen, Energieversorgung und Immissionsschutz) den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen.

#### Beschlussvorschlag:

*Siehe Abwägung zum Bebauungsplan Nr. 50 „Sondergebiet Anschlussstelle Töging a. Inn A 94 - West“:*

*Die positive Stellungnahme wird dankend zur Kenntnis genommen. Die o.g. Belange wurden berücksichtigt.*

### Hinweis

Wir bitten hinsichtlich der Festsetzung zur Art der baulichen Nutzung um Abstimmung mit der zuständigen Genehmigungsbehörde.

#### Beschlussvorschlag:

*Siehe Abwägung zum Bebauungsplan Nr. 50 „Sondergebiet Anschlussstelle Töging a. Inn A 94 - West“:*

*Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.*

## **2. Landratsamt Altötting**

### **Sachgebiet 52 - Hochbau, Stellungnahme vom 03.12.2020**

Keine Äußerung.

### **Sachgebiet 52 - Tiefbau, Stellungnahme vom 26.11.2020**

Keine Äußerung.

## **Sachgebiet 53 (Landschaftspflege, Grünordnung und Gartenbau), Stellungnahme vom 16.11.2020**

Keine Äußerung.

## **Untere Immissionsschutzbehörde, Stellungnahme vom 22.12.2020**

Keine Einwendungen

Hinweise:

Sachverhalt:

Die Stadt Töging a. Inn beabsichtigt die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes. Der Geltungsbereich entspricht dem des Bebauungsplanes 50 „Sondergebiet Anschlussstelle Töging a. Inn A 94 – West“ und befindet sich im Nordosten von Töging a. Inn, südlich der Bundesautobahn 94 an der Abfahrt Nr. 21. Im Osten grenzt die Kreisstraße AÖ 2 und im Norden die Bundesautobahn 94 an. Westlich befindet sich das „Gewerbegebiet Weichselstraße“.

Beurteilung:

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht sind in erster Linie die einwirkenden Verkehrslärmimmissionen und Lärmimmissionen aus den umliegenden Gewerbegebieten auf das Plangebiet sowie die Emissionen des Plangebiets relevant.

Dazu wird auf die Stellungnahme zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 50 „Anschlussstelle Töging a. Inn A 94 – West vom 22.12.2020 verwiesen.

Beschlussvorschlag:

*Siehe Abwägung zum Bebauungsplan Nr. 50 „Sondergebiet Anschlussstelle Töging a. Inn A 94 - West“.*

## **Sachgebiet 22- Bodenschutz, Stellungnahme vom 26.11.2020**

Keine Äußerung. (Revision der Stellungnahme vom 16.11.2020!)

## **Untere Naturschutzbehörde, Stellungnahme vom 21.12.2020**

Keine Äußerung.

### **3. Wasserwirtschaftsamt Traunstein, Stellungnahme vom 16.11.2020**

Keine Einwendungen

Hinweise:

- 1 **Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen**
  - entfällt –
  
- 2 **Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands**
  - entfällt –



**3 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)**

3.1. Lage im Wasserschutzgebiet / Heilquellenschutzgebiet bzw. Vorrang- und Vorbehaltsgebiet

- entfällt –

3.2. Lage im vorläufig gesicherten / amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet

- entfällt –

3.3. Lage im faktischen / ermittelten Überschwemmungsgebiet

- entfällt -

3.4. Kennzeichnung von Überschwemmungsgebieten in der Bauleitplanung

- entfällt -

**4 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage**

4.1. Grundwasser/ Wasserversorgung

4.1.1. Grundwasser

Im Planungsbereich liegen uns keine Erkenntnisse über Grundwasserstände vor. Diese sind bei Bedarf in eigener Zuständigkeit zu ermitteln.

Hinweis: Sollte in das Grundwasser eingegriffen werden, so sind im Vorfeld die entsprechenden wasserrechtlichen Genehmigungen einzuholen.

Beschlussvorschlag:

*Siehe Abwägung zum Bebauungsplan Nr. 50 „Sondergebiet Anschlussstelle Töging a. Inn A 94 - West“:*

*Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.*

4.1.2. Wasserversorgung

Die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser ist durch den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung sicherzustellen.

Die ausreichende Eignung sowie der Umgriff des Wasserschutzgebietes sowie die Leistungsfähigkeit der örtlichen Versorgungsleitungen sind vom Versorgungsträger in eigener Zuständigkeit zu überprüfen.

Beschlussvorschlag:

*Siehe Abwägung zum Bebauungsplan Nr. 50 „Sondergebiet Anschlussstelle Töging a. Inn A 94 - West“:*

*Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und gegebenenfalls bei der Erschließungsplanung berücksichtigt.*

4.2. Oberflächengewässer/ Überschwemmungssituation

4.2.1. Starkniederschläge

Starkniederschläge können flächendeckend überall auftreten. Voraussichtlich werden solche Niederschläge aufgrund der Klimaänderung an Häufigkeit und Intensität weiter zunehmen.

Auch im Planungsgebiet können bei sogenannten Sturzfluten flächenhafter Abfluss von Wasser und Schlamm sowie Erosionserscheinungen auftreten. Dabei ist auch das von außen dem Planungsgebiet zufließende Wasser zu beachten.

Wir empfehlen dringend, diese Gefahr im eigenen Interesse bei der Bauleitplanung zu berücksichtigen und in eigener Zuständigkeit Vorkehrungen zur Schadensreduzierung zu treffen und Schutzmaßnahmen bezüglich Personenschäden vorzunehmen.

Je nach Größe und Lage der neuen Baukörper bzw. Baumaßnahmen kann der Abfluss des flächenhaft abfließenden Oberflächenwassers und Schlamms gegebenenfalls so verändert werden, dass dies zu nachteiligen Auswirkungen auf Ober- bzw. Unterlieger führt. Wir verweisen daher auf § 37 WHG.

Beschlussvorschlag:

*Siehe Abwägung zum Bebauungsplan Nr. 50 „Sondergebiet Anschlussstelle Töging a. Inn A 94 - West“:*

*Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und gegebenenfalls bei der Erschließungsplanung berücksichtigt.*

#### 4.2.2. Oberflächengewässer

Oberirdische Gewässer werden durch das Vorhaben nicht berührt.

Beschlussvorschlag:

*Siehe Abwägung zum Bebauungsplan Nr. 50 „Sondergebiet Anschlussstelle Töging a. Inn A 94 - West“:*

*Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.*

#### 4.2.3. Lage im ermittelten Überschwemmungsgebiet bei Extremhochwasser (HQextrem)

- entfällt –

#### 4.2.4. Lage im technisch vor Hochwasser geschützten Gebiet

- entfällt –

### 4.3. Abwasserentsorgung

#### 4.3.1. Schmutzwasser

Schmutzwasser ist über die zentrale Kanalisation zu entsorgen. Abwasser ist im Trennsystem zu erfassen (§ 55 Abs. 2 WHG).

Die Leistungsfähigkeit der Kanalisation, der Mischwasserbehandlungsanlagen, der Kläranlage sowie das Vorliegen der erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigung sind in eigener Zuständigkeit zu überprüfen.

Beschlussvorschlag:

*Siehe Abwägung zum Bebauungsplan Nr. 50 „Sondergebiet Anschlussstelle Töging a. Inn A 94 - West“:*

*Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und gegebenenfalls bei der Erschließungsplanung berücksichtigt.*

#### 4.3.2. Niederschlagswasser

Niederschlagswasser ist nach Möglichkeit auf den jeweiligen Grundstücken zu versickern. Dabei ist eine breitflächige Versickerung über eine belebte Oberbodenschicht anzustreben. Die Eignung des Untergrundes zur Versickerung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik ist zu prüfen. Ist eine breitflächige Versickerung nicht möglich, so ist eine linienförmige Versickerung z.B. mittels Mulden-Rigolen oder Rigolen zu realisieren.

Um der Versiegelung des Bodens entgegenzuwirken, wird empfohlen, befestigte Flächen möglichst durchlässig z. B. mit Schotterrassen, Rasengittersteinen o. ä. auszuführen. Es ist eigenverantwortlich zu prüfen, inwieweit bei der Beseitigung von Niederschlagswasser eine erlaubnisfreie Versickerung bzw. Gewässereinleitung vorliegt. Sofern die Voraussetzungen zur Anwendung der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung

(NWFreiV) und der Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer (TREN OG) bzw. in das Grundwasser (TREN GW) nicht gegeben sind, so ist bei der Kreisverwaltungsbehörde eine wasserrechtliche Gestattung mit entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

Die genannten Vorgaben gelten entsprechend auch für die Entwässerung von öffentlichen Flächen (Erschließungsstraßen u.ä.).

Wir bitten die Gemeinde, die Entwässerungsplanung mit dem Wasserwirtschaftsamt frühzeitig abzustimmen.

Mit den Festlegungen zur Behandlung und Ableitung des Niederschlagswassers besteht Einverständnis.

Beschlussvorschlag:

*Siehe Abwägung zum Bebauungsplan Nr. 50 „Sondergebiet Anschlussstelle Töging a. Inn A 94 - West“:*

*Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.*

#### 4.3.3. Hinweise zur Regenwassernutzung

Auf die Möglichkeit der Regenwassernutzung z.B. zur Gartenbewässerung und WC-Spülung wird hingewiesen. Die Errichtung einer Eigengewinnungsanlage ist nach AVB-WasserV dem Wasserversorgungsunternehmen zu melden. Es ist unter anderem sicherzustellen, dass keine Rückwirkungen auf das private und öffentliche Trinkwasserversorgungsnetz entstehen.

Beschlussvorschlag:

*Siehe Abwägung zum Bebauungsplan Nr. 50 „Sondergebiet Anschlussstelle Töging a. Inn A 94 - West“:*

*Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.*

#### 4.4. Altlastenverdachtsflächen

In der Bauleitplanung sollen erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastete Böden sowohl im Flächennutzungs- als auch im Bebauungsplan gekennzeichnet werden (§ 5 Abs. 3 Nr. 3, § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB).

Der aktuelle Informationsstand zu potenziellen punktuellen Bodenverunreinigungen z.B. durch Altlastenverdachtsflächen, Altstandorten, Altlasten etc. ist beim Landratsamt Altötting einzuholen.

Befinden sich auf dem Plangebiet Altlastenverdachtsflächen, Altstandorte, Altlasten etc., so sind die zur Beurteilung der Gefährdungspfade Boden-Mensch, Boden-Pflanze und Boden-Wasser erforderlichen Untersuchungsschritte im Rahmen der Bauleitplanung durchzuführen. Mit den Untersuchungen sind Sachverständige und Untersuchungsstellen mit einer Zulassung nach der Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen für den Bodenschutz und die Altlastenbehandlung in Bayern zu beauftragen.

Sollten während der Baumaßnahmen Bodenauffälligkeiten angetroffen werden, welche auf eine Altlast o.ä. hinweisen, ist das Landratsamt Altötting zu verständigen.

Beschlussvorschlag:

*Siehe Abwägung zum Bebauungsplan Nr. 50 „Sondergebiet Anschlussstelle Töging a. Inn A 94 - West“:*

*Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das Landratsamt wurde beteiligt.*

## **4. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Töging am Inn, Stellungnahme vom 18.11.2020**

Keine Einwendungen.

Keine Hinweise:

Gegen die o. g. 13. Flächennutzungsplanänderung und gleichzeitige Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 50 bestehen von Seiten des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Töging a. Inn keine Einwendungen.

Beschlussvorschlag:

*Die positive Stellungnahme wird dankend zur Kenntnis genommen.*

## **5. Staatliches Bauamt Traunstein, Stellungnahme vom 16.11.2020**

Keine Einwendungen.

Hinweise:

Belange des Staatlichen Bauamts Traunstein werden nicht berührt.

Beschlussvorschlag:

*Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.*

## **6. Kreisbrandinspektion LK Altötting, Stellungnahme vom 23.11.2020**

Keine Einwendungen.

Keine Hinweise:

1. Für die Löschwasserversorgung ist das DVGW-Blatt W 405 anzuwenden und zu überprüfen!

Beschlussvorschlag:

*Siehe Abwägung zum Bebauungsplan Nr. 50 „Sondergebiet Anschlussstelle Töging a. Inn A 94 - West“:*

*Der Hinweis werden zur Kenntnis genommen und gegebenenfalls bei der Erschließungsplanung berücksichtigt.*

2. Zufahrts- und Aufstellflächen sind nach den „Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr“ herzustellen. Die Feuerwehrezufahrt ist nach DIN 4066 zu kennzeichnen.

Beschlussvorschlag:

*Siehe Abwägung zum Bebauungsplan Nr. 50 „Sondergebiet Anschlussstelle Töging a. Inn A 94 - West“:*

*Der Hinweis werden zur Kenntnis genommen und gegebenenfalls bei der Erschließungsplanung berücksichtigt.*

## **7. Autobahndirektion Südbayern, Stellungnahme vom 01.12.2020**

Keine Einwendungen

Hinweise:

Die Anbauverbotszonen (40 m – Bereich) gemäß § 9 Abs. 1 FStrG (Bundesfernstraßengesetz) und die Baubeschränkungszone (100 m Bereich) nach § 9 Abs. 2 FStrG sind zu beachten und in die Pläne entsprechend einzuzeichnen.

Die Autobahndirektion stimmt der gegenständlichen Planung zu.

Beschlussvorschlag:

*Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.*

## **8. Strotög GmbH Strom aus Töging, Stellungnahme vom 13.11.2020**

Keine Äußerung.

## **9. VERBUND Innkraftwerke GmbH, Stellungnahme vom 23.11.2020**

Keine Einwendungen

Keine Hinweise:

Wir haben die vorgelegten Unterlagen nach betrieblichen Gesichtspunkten überprüft. Seitens unserer Gesellschaft bestehen gegen die o. g. Änderung keine Bedenken.

Beschlussvorschlag:

*Die positive Stellungnahme wird dankend zur Kenntnis genommen.*

## **10. InfraServ Gendorf, Stellungnahme vom 27.11.2020**

Keine Einwendungen.

Keine Hinweise:

Bei der Ausführung der Baumaßnahme wird es zu keiner direkten Berührung mit dem Schutzstreifen unserer Ethylenpipeline kommen, jedoch liegt diese im Nahbereich ca. 80 Meter östlich Ihrer geplanten Maßnahme.

Unsere Ethylen-Pipeline, DN 250 / PN 63, ist unterirdisch verlegt, mit einer Regelüberdeckung von 1,0 m. Die Rohrleitung ist mit einer Kunststoffisolierung versehen, und kathodisch gegen Korrosion geschützt. Zusammen mit der Rohrleitung ist ein elektrisches Steuerkabel verlegt. Die Pipeline liegt mittig in einem Schutzstreifen, der eine Gesamtbreite von 8,5 m hat.

Im Anhang liegt ein Auszug aus der digitalen Flurkarte bei, in der der Verlauf unserer Ethylenpipeline in Rot, der Schutzstreifen in Blau dargestellt ist. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der von Ihnen im Übersichtsplan markierte Bereich.

Bitte beachten Sie, dass dies nur eine Planauskunft darstellt. Die ausführende Firma muss vor Beginn der Maßnahme erneut eine Anfrage im BIL System stellen.

Bitte leiten Sie diese Information entsprechend weiter und beachten Sie die nötige Vorlaufzeit zur Vertragserstellung.

Beschlussvorschlag:

*Siehe Abwägung zum Bebauungsplan Nr. 50 „Sondergebiet Anschlussstelle Töging a. Inn A 94 - West“:*

*Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und gegebenenfalls bei der Erschließungsplanung berücksichtigt.*

## **11. Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Stellungnahme vom 16.12.2020**

Keine Einwendungen

Hinweise:

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Beschlussvorschlag:

*Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.*

### **12. Gemeinde Winhöring, Stellungnahme vom 02.12.2020**

Keine Äußerung.

### **13. Gemeinde Teising, Stellungnahme vom 15.12.2020**

Keine Äußerung.

### **14. Bayernwerk Netz GmbH, Stellungnahme vom 02.12.2020**

Keine Einwendungen

Hinweise:

Der Planungsbereich liegt im Versorgungsgebiet der Elektrogenossenschaft Strotög. Wir bitten Sie, für eine separate Stellungnahme, auch die Elektrogenossenschaft Strotög anzuschreiben. Gegen das Planungsvorhaben bestehen von unserer Seite keine Einwendungen. Versorgungsanlagen der Bayernwerk Netz GmbH sind laut den Planunterlagen nicht betroffen.

*Hinweis: In unseren Bestandsplänen sind Kundenkabel für Eigenerzeugungsanlagen nur enthalten, sofern der Anlageneigentümer einen Betriebsservicevertrag für sein Kabel mit der Bayernwerk Netz GmbH abgeschlossen hat.*

*Sollte kein Vertragsverhältnis zwischen Anlageneigentümer und der Bayernwerk Netz GmbH vorliegen, sind wir von der Dokumentation und Auskunftspflicht des Kundenkabels freigestellt.*

Beschlussvorschlag:

*Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.*

**Auf Empfehlung des Bauausschusses beschließt der Stadtrat einstimmig, den Abwägungsvorschlag der Verwaltung anzunehmen, den Flächennutzungsplanänderungsentwurf mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung von jeweils dem 15. Juni 2020 zu billigen und mit der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB fortzuführen.**

SITZUNG DES STADTRATES  
DER STADT TÖGING A. INN AM 25.03.2021

---

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.  
Beschluss Nr.:5 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.  
Abstimmungsergebnis: Ja 19 Nein 0 Anwesend waren: 19

**Bebauungsplan Nr. 50 "Sondergebiet Anschlussstelle Töging a.Inn A 94 - West"  
Behandlung der Äußerungen aus den frühzeitigen Beteiligungen und Billigungs- sowie  
Auslegungsbeschluss**

Der Stadtrat der Stadt Töging a.Inn hat in der Sitzung vom 24. September 2020 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 50 „Sondergebiet Anschlussstelle Töging a.Inn A 94 – West“ mit der Begründung und dem Umweltbericht jeweils in der Fassung vom 15. Juni 2020 gebilligt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, die Begründung und der Umweltbericht jeweils in der Fassung vom 15. Juni 2020, die schalltechnische Untersuchung der ACCON GmbH, Gewerbering 5, 86926 Greifenberg (ACCON Bericht Nr.: ACB-0620-9157/02 vom 10. Juni 2020) und das Baugrundgutachten zum Bauvorhaben „Anschluss Amperstraße an die Kreisstraße AÖ 2 neu“ von der Dipl.-Ing. Bernd Gebauer Ingenieur GmbH, Crailsheimstraße 5b, 83278 Traunstein, vom 24. August 2005 inklusive des Berichts/Gutachtens/Altlastenuntersuchung „Bewertung des Wirkungspfads Boden-Grundwasser“ von der Dr. Rietzler & Heidrrich GmbH, Chiemseestraße 6, 83022 Rosenheim, Projektcode: GEBTR48 b050809 vom 09. August 2005, lagen im Rathaus vom Montag, den 23. November 2020 bis zum Montag, den 28. Dezember 2020 (jeweils einschließlich) öffentlich aus.

Den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde per E-Mail vom 12. November 2020 Zeit gegeben, sich bis zum Montag, den 28. Dezember 2020 zu äußern.

Die Verwaltung hat folgenden Abwägungsvorschlag erstellt:

**15.Regierung von Oberbayern, Stellungnahme vom 21.12.2020**

Keine Einwendungen.

Hinweise:

**Planung**

Die Stadt Töging a. Inn möchte auf der Fl. Nr. 1965/69 an der Anschlussstelle Nr. 21 der Autobahn A 94 einen Bebauungsplan aufstellen und ein Sondergebiet ausweisen, um unterschiedliche, über die in Gewerbegebieten zulässigen hinausgehende Nutzungen, wie z.B. ein Tagungshotel, zu ermöglichen. Das geplante Sondergebiet hat die Zweckbestimmung: „Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht wesentlich störende Gewerbe, Anlagen für gesundheitlich und kulturelle Zwecke, Anlagen für Verwaltung, der Versorgung des Gebiets dienende Schank- und Speisewirtschaften, Schnellgaststätten.“

Laut Planunterlagen liegen Anfragen zu Sondernutzungen (Tagungshotel, Fortbildungsstätte) an diesem Standort vor.

Das Plangebiet hat eine Gesamtgröße von ca. 1 ha und grenzt südwestlich an die Anschlussstelle der A 94 sowie östlich an bestehendes Gewerbe. Südlich befinden sich bisher unbebaute Gewerbeflächen. Das Plangebiet wird aktuell teils landwirtschaftlich genutzt, teils ist es Brachfläche (ehemalige Kiesgrube).

Im derzeitig rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Töging a. Inn ist der Geltungsbereich teils als Gewerbefläche, teils als sonstige Grünfläche dargestellt. Die Änderung des Flächennutzungsplans wird im Parallelverfahren durchgeführt.

## **Berührte Belange**

### Siedlungswesen

Im Zuge der Flächensparoffensive der Bayerischen Staatsregierung (vgl. Schreiben des StMWi vom 05.08.2019 an die Gemeinden in Bayern) soll die Flächeninanspruchnahme reduziert werden. Gemäß den raumordnerischen Erfordernissen der Ressourcenschonung (Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) 1.1.3 G), des Flächensparens (LEP 3.1 G) und der Innenentwicklung (LEP 3.2 Z) sind Neuausweisungen von Siedlungsflächen zu prüfen und auf den nachvollziehbaren Bedarf zu begrenzen (vgl. auch Regionalplan Südostoberbayern (RP 18) B II 1 G). Bezogen auf die vorliegende Planung kann der Flächenbedarf mit den Ausführungen in den Planunterlagen grundsätzlich plausibel gemacht werden. Zur besseren Nachvollziehbarkeit der Planunterlagen sollten die eher pauschalen Aussagen zu den Innenentwicklungspotenzialen konkretisiert, z.B. auch in plangrafischer Form, dargestellt werden. So fehlt beispielsweise eine Aussage, weshalb die im Sondergebiet angedachten Nutzungen nicht auf den Flächen des sich derzeit im Änderungsverfahren befindlichen Bebauungsplans Nr. 12 umgesetzt werden können.

#### Beschlussvorschlag:

*Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angedachten Nutzungen können nicht auf Flächen des sich derzeit im Änderungsverfahren befindlichen Bebauungsplans Nr. 12 umgesetzt werden, da diese Erweiterungsflächen im Besitz mehrerer bereits ansässiger Industriebetriebe sind und die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12, 2. Bauabschnitt „Gewerbegebiet Weichselstraße“ ausschließlich dem konkreten, nachvollziehbaren Bedarf der von diesen Betrieben beantragten Erweiterungen dient.*

Zur Verringerung der Inanspruchnahme von Grund und Boden sollen flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen unter Berücksichtigung ortsspezifischer Gegebenheiten angewendet werden (vgl. Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) 3.1 G und Regionalplan Südostoberbayern (RP 18) II 1 G).

Die geplanten Baugrenzen entsprechen nahezu dem gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans. Wir empfehlen daher der Stadt Töging a. Inn im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung eine möglichst effiziente Nutzung der Bauflächen sicherzustellen. Mögliche Ansatzpunkte sind eine mehrgeschossige Bauweise sowie eine flächensparende Ausgestaltung der Flächen für den ruhenden Verkehr (z.B. Bündelung der Parkflächen, Tiefgaragen, Stelzenbauweise).

#### Beschlussvorschlag:

*Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.*

*Die Belange des Flächensparens wurden in der Planung berücksichtigt. Dem Flächensparen dient die bereits festgesetzte, an dem vorbelasteten Standort an der Autobahn vertretbare großzügige Höhenentwicklung, welche für die zulässigen Nutzungen eine mehrgeschossige Bebauung ermöglicht und selbstverständlich vorgesehen ist. Auch die Errichtung von Tiefgaragen ist gemäß Festsetzung C.6.2 bereits zulässig und selbstverständlich vorgesehen.*

*Die geplanten Baugrenzen entsprechen keineswegs nahezu dem gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans, sondern umfassen nur ca. 60 % des Geltungsbereichs, da die Anbauverbotszone zur BAB A94, die einzuhaltenden Grenzabstände sowie die erforderliche Randeingrünung zu berücksichtigen waren.*

*Es ist davon auszugehen, dass die gewerblichen Nutzer des Sondergebiets schon aus Wirtschaftlichkeitsgründen die ihnen zur Verfügung stehenden Bauflächen möglichst effektiv ausnützen müssen und werden.*



### Energieversorgung

Gemäß LEP 6.2.1 Z sind erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen (vgl. auch RP 18 B V 7.1 Z, 7.2 Z).

Es sollte geprüft werden, für neu zu erstellende Gebäude eine Teilversorgung aus regenerativen Energiequellen (z.B. Sonnenkollektoren, Wärmepumpen, Photovoltaik) zu ermöglichen sowie die dafür notwendigen vorbereitenden Maßnahmen festzusetzen bzw. vertraglich zu regeln.

#### Beschlussvorschlag:

*Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.*

### Immissionsschutz

Für die Planung liegt ein Schalltechnisches Gutachten vom 10.06.2020 vor. Ob die Ergebnisse des Gutachtens zutreffen und die Festsetzungen des Bebauungsplans ausreichend sind, um den Belangen des Lärmschutzes (vgl. Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) Art. 6 Abs. 2 Nr. 7) insbesondere bezüglich der angrenzend verlaufenden Autobahn und der benachbarten Gewerbenutzung Rechnung zu tragen, ist mit der unteren Immissionsschutzbehörde abzustimmen.

#### Beschlussvorschlag:

*Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Abstimmung mit der unteren Immissionsschutzbehörde ist erfolgt, das Gutachten wurde entsprechend angepasst.*

### **Ergebnis**

Die Planung steht bei Berücksichtigung der o.g. Belange (Siedlungswesen, Energieversorgung und Immissionsschutz) den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen.

#### Beschlussvorschlag:

*Die positive Stellungnahme wird dankend zur Kenntnis genommen. Die o.g. Belange wurden berücksichtigt.*

### Hinweis

Wir bitten hinsichtlich der Festsetzung zur Art der baulichen Nutzung um Abstimmung mit der zuständigen Genehmigungsbehörde.

#### Beschlussvorschlag:

*Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.*

## **16. Landratsamt Altötting**

### **Sachgebiet 52 - Hochbau, Stellungnahme vom 15.12.2020**

#### Keine Einwendungen:

#### Hinweise:

In den textlichen Festsetzungen wird unter Punkt 2.2 die trausseitige Wandhöhe mit maximal 19 m festgelegt. Dieser Wert übersteigt die umliegende Bestandbebauung um nahezu das Doppelte (vorh. Bauhöhen maximal ca. 10 m). Nachdem sich diese ausbrechende Höhenentwicklung nicht augenscheinlich erschließt, sollten die relevanten Beweggründe in der Bebauungsplanbegründung dargelegt werden.

#### Beschlussvorschlag:

*Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Festsetzung zur Höhenentwicklung soll eine flexiblere Nutzbarkeit sowie eine möglichst effektive Ausnutzung der verfügbaren Restfläche in einem durch großflächige Gewerbenutzung baulich und landschaftlich bereits erheblich vorbelasteten Bereich unmittelbar an der BAB A94 ermöglichen.*

*Aus Sicht der Stadt ist diese festgesetzte Höhenentwicklung in diesem bereits erheblich landschaftlich vorbelasteten Bereich (BAB A 94, Anschlussstelle Töging, Kreisstraße AÖ 2, bereits ausgedehnte Gewerbenutzung beiderseits der Autobahnanschlussstelle, Photovoltaik-Freiflächenanlagen) bezüglich des Landschaftsbilds durchaus vertretbar.*

*Darüber hinaus steht die festgesetzte Höhenentwicklung hinsichtlich der Ziele Flächensparen und Innenentwicklung im Einklang mit den Zielen des Landesentwicklungsprogramms Bayern und des Regionalplans Südostoberbayern.*

## **Sachgebiet 52 - Tiefbau, Stellungnahme vom 27.11.2020**

Keine Einwendungen:

Hinweise:

Auf die Anbauverbotszone zur Kreisstraße AÖ 2 ist zu achten (**15 m** ab Fahrbahnrand). Eventuelle Baumpflanzungen müssen mind. 7,5 m vom Fahrbahnrand entfernt sein. Die Erschließung der Grundstücke muss über die Amperstraße erfolgen. Zufahrten zur Kreisstraße werden (auch bei Teilung der Grundstücke) nicht genehmigt.

Beschlussvorschlag:

*Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Diese Hinweise wurden bereits in der Vorentwurfsplanung des Bebauungsplans berücksichtigt.*

Mit Einwirkungen aus dem Straßenverkehr (Staub, Streusalz, Steinschlag usw.) muss gerechnet werden.

Es darf kein Abwasser (z. B. Dachflächenentwässerung usw.) in die Kreisstraßenentwässerung eingeleitet werden.

Vorhandene Straßenentwässerungseinrichtungen (Sickerschächte, Einlaufschächte, Leitungen, usw.) müssen erhalten bleiben und dürfen nicht verändert werden. Der Zugang zu den Entwässerungseinrichtungen durch den Straßenbetriebsdienst muss jederzeit möglich sein.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich das Bauvorhaben im Einwirkungsbereich der Straßenemissionen befindet. Eventuell künftige Forderungen auf die Erstattung von Lärm- sanierungsmaßnahmen durch den Straßenbaulastträger können daher gemäß Ziffer II/15 (2) der Verkehrslärmschutz-Erstattungsrichtlinien durch den Eigentümer nicht geltend gemacht werden.

Beschlussvorschlag:

*Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie wurden bei der Planung bereits berücksichtigt und werden bei der Erschließungsplanung weiter berücksichtigt.*

## **Sachgebiet 53 (Landschaftspflege, Grünordnung und Gartenbau), Stellungnahme vom 16.11.2020**

Keine Einwendungen:

Hinweise:

Folgende Anpassung der textlichen Festsetzungen wird geraten:

- 5.1 und 5.2 Dachform und Eindeckung: Flachdachflächen sollten stets verbindlichen mit einer extensiven Begrünung versehen werden. „Leere“ Dach- oder Kiesflächen bieten keinen sinnvollen Nutzen für die Umwelt. Nicht nur Menschen, Tiere und Insekten profitieren von grünen Dächern, sondern auch das Klima, das eine verminderte Aufheizung an warmen Sommertagen stattfindet, Feinstaub gebunden und Sauerstoff produziert wird.

Beschlussvorschlag:

*Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Gemäß Textfestsetzung 5.2 sind als Dacheindeckungen bereits extensive Dachbegrünungen zulässig. Eine Begrünung von Flachdachflächen soll nicht festgesetzt werden, um die Gestaltungsmöglichkeiten für Bauherrn nicht zu stark einzuschränken.*

- 7.1 private Grünflächen: Die Dichte und das Aussehen der Randeingrünung sollte genauer beschrieben werden. So wollte die Heckenstruktur mindestens 3-reihig und ausschließlich aus standortheimischen und freiwachsenden Sträuchern bestehen. Einsatz im Diagonalverband mit einem Reihen- und Pflanzabstand von 1,5 m. Um zusätzlich Vielfalt zu erreichen, ist je 15 m ein Laubbaum der Wuchsklasse II oder starkwüchsiger Obstbaum einzupflanzen. Zudem sollte auch die Westseite mit einer verbindlichen Grünstruktur versehen werden.

Folgende Anpassungen werden empfohlen:

- 7.2 private Grünflächen: Baumstandorte sind DIN gerecht herzustellen. Der Wurzelbereich auf befestigten Flächen ist nach der Technischen Vorschrift VegTraMü, Sieblinie B, mit mindestens 12 m<sup>3</sup> durchwurzelbaren Substrat pro Baum zu bewerkstelligen. Die erforderlichen statischen Bedingungen sind herzustellen.
- 7.2 private Grünflächen: Flächen, welche nicht der Zuwegung dienen, sind gärtnerisch und naturnah zu gestalten, Eine Flächenversiegelung ist auf ein Minimum zu reduzieren. Flächendeckendes loses Steinmaterial sowie Schüttungen (sog. Kiesgärten), welche keine Vegetationsschicht besitzen, sind unzulässig.
- Einfriedung: Zaunanlagen dürfen eine Höhe von 1,00 m nicht überschreiten, sind sockellos zu erstellen und müssen einen Bodenabstand von 10 cm aufweisen, um entsprechenden Kleintierwechsel zu fördern.
- Durchgrünung: Um eine ausreichende Durchgrünung des Geltungsbereiches sicherzustellen ist je 300 m<sup>2</sup> ein standortheimischer Laubbaum der Wuchsklasse I, II oder starkwüchsiger Obstbaum einzusetzen. Bäume in der Eingrünungsstruktur werden angerechnet.
- Pflege: Der Erhalt der Pflanzen ist durch regelmäßige und fachliche Pflege zu sichern. Kappschnitte sind dabei untersagt. Bei Verlust einer Pflanzung ist gleichwertiger Ersatz in der nächsten Pflanzperiode zu leisten.
- Freiflächengestaltungsplan: Im Rahmen der Baugenehmigung sind fachlich fundierte Freiflächengestaltungspläne vorzulegen. Es sind Aussagen zur detaillierten Gestaltung des Geländes, der Beläge und Begrünung sowie der Einfriedung und Oberflächenentwässerung zu treffen und darzustellen.

Beschlussvorschlag:

*Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Aus Sicht der Stadt Töging a. Inn sind die grünordnerischen Textfestsetzungen im Bebauungsplan/Grünordnungsplan zur Regelung der städtebaulichen Ordnung und der Grünordnung ausreichend bestimmt. Zu einer Verpflichtung zur Vorlage von Freiflächengestaltungsplänen besteht gemäß Urteil des VGH München vom 28.07.2016, RN 40, keine Ermächtigungsgrundlage. Nach § 7 Abs. 3 Nr. 15 der seit 1. Januar 2008 geltenden BauVorIV vom 10. November 2007 (GVBl S. 792) besteht nur noch die Pflicht, im Lageplan den geschützten Baumbestand einzuzeichnen (im Gegensatz zu der zuvor geltenden Regelung in § 7 Abs. 2 Satz 2 Nr. 11 BauVorIV vom 8. Dezember 1997).*

**Untere Immissionsschutzbehörde, Stellungnahme vom 22.12.2020**

Keine Einwendungen:

Hinweise:

**Sachverhalt:**

Die Stadt Töging a. Inn beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 50 „Sondergebiet Anschlussstelle Töging am Inn A 94 - West“.

### **Beurteilung:**

In der schalltechnischen Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 50 „Sondergebiet Anschlussstelle Töging a. Inn A 94 – West“ der ACCON GmbH, Bericht Nr. ACB-0620-9157/02 vom 10.06.2020 wurde der Geltungsbereich des Bebauungsplanes bezüglich einwirkender Geräuschimmissionen der Bundesautobahn 94 sowie auf Geräuschimmissionen aus den umliegenden Gewerbegebieten untersucht. Zudem wurde für den Geltungsbereich eine Geräuschkontingentierung nach DIN 45691 vorgenommen, um sicherzustellen, dass durch die spätere Nutzung keine schädlichen Umwelteinwirkungen an den maßgeblichen Immissionsorten im Umfeld des Geltungsbereichs hervorgerufen werden.

### **Verkehrslärm:**

Bei der Berechnung der Immissionen auf den Geltungsbereich durch den Verkehrslärm wurde die Pleiskirchener Straße und die Amperstraße nicht berücksichtigt, obwohl diese direkt an den Geltungsbereich angrenzen. Bei der Berechnung des Verkehrslärms der Bundesautobahn 94 wurde für Pkw eine zulässige Geschwindigkeit von 120 km/h angesetzt (vgl. Anlage 2 der oben genannten schalltechnischen Untersuchung). Auf diesem Teilstück gilt jedoch keine Geschwindigkeitsbeschränkung.

Ob entsprechende Zuschläge für Einmündungen oder Kreuzungen in den Berechnungsansatz eingeflossen sind, ist aus der Anlage 2 der schalltechnischen Untersuchung nicht ersichtlich. Diesbezüglich ist eine Aussage des Gutachters erforderlich. Zudem sollte bei der Prognose des durchschnittlichen täglichen Verkehrs (DTV) der Bundesautobahn 94 eine etwaige Erhöhung der Verkehrslast durch die Eröffnung des Teilstückes Pastetten – Heldenstein geprüft und berücksichtigt werden.

### **Gewerbelärm:**

Gemäß der oben genannten schalltechnischen Untersuchung werden die Orientierungswerte der DIN 18005 für Mischgebiete von tags 60 dB(A) und nachts 45 dB(A) im Plangebiet eingehalten. Die Beurteilungspegel liegen demnach bei maximal 57 dB(A) tags und bei 42 dB(A) nachts. Die nordöstlich vom Plangebiet gelegenen Gewerbeflächen des Bebauungsplanes Nr. 13 „Gewerbegebiet Töging-Unterhart“ wurden nicht in die Berechnung miteinbezogen. Ob aus diesem Gewerbegebiet relevante Pegelbeiträge auf den Planbereich einwirken ist nicht bekannt. Daher ist diesbezüglich ebenfalls eine Aussage des Gutachters erforderlich.

### **Beschlussvorschlag:**

*Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die relevanten Sachverhalte wurden zwischen Gutachter und der Unteren Immissionsschutzbehörde abgestimmt. Die schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 50 „Sondergebiet Anschlussstelle Töging am Inn“ wurde gemäß der Anmerkungen entsprechend überarbeitet. Die Festsetzungen werden entsprechend angepasst.*

### **Festsetzungen zu Schallschutz:**

In den Bebauungsplan sind nicht alle Festsetzungen aus der oben genannten schalltechnischen Untersuchung eingearbeitet. Daher sind noch folgende Festsetzungen in den Bebauungsplan einzuarbeiten:

*Die Prüfung der maximal zulässigen flächenbezogenen Schalleistungspegel erfolgt gemäß DIN 45691 (2006-12), Abschnitt 5, auf Basis der LWA“ und des Abstandsmaßes von  $10 \log(4\pi r^2)$ .*

*Es ist ein schalltechnischer Nachweis zur Einhaltung der Geräuschimmissionskontingente LIK zu erbringen. Der Nachweis der Einhaltung der sich aus den Emissionskontingenten LEK ergebenden zulässigen Geräuschimmissionskontingente LIK der einzelnen Betriebe ist für Immissionsorte im Sinne von Nr. 2.3 der TA-Lärm an der nächstgelegenen Baugrenze oder Gebäudefassaden der außerhalb des Gewerbegebietes liegenden Nutzungen, in denen sich Fenster von Aufenthaltsräumen befinden oder auf Grund von Planungsrecht entstehen können, zu führen.*

In den Festsetzungen wird mehrmals Bezug auf die DIN 4109 genommen. Hier ist eine Konkretisierung bezüglich der gültigen Fassung der DIN 4109 erforderlich. Der Verweis soll sich auf die zum Zeitpunkt der Errichtung aktuell rechtskräftige Fassung beziehen.

Eine abschließende Stellungnahme kann erst mit den erforderlichen Aussagen des Gutachters erfolgen.

### **Beschlussvorschlag:**

*Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Aus Sicht der Stadt sind die Festsetzungen zum Schallschutz im vorgegebenen Rahmen der Festsetzungsmöglichkeiten des § 9 BauGB bereits ausreichend bestimmt. Der § 9 BauGB regelt die Möglichkeiten für Festsetzungen in Bebauungsplänen abschließend. Der § 9 BauGB gibt gemäß Urteil des VGH München (vom 28.07.2016 – 1 N 13.2678, RN 38) keine Ermächtigungsgrundlage zur Verpflichtung der Vorlage von schalltechnischen Nachweisen der Einhaltung von Emissionskontingenten. Die Gemeinden sind gemäß diesem Urteil auch weder aufgrund der Ermächtigung zum Erlass örtlicher Bauvorschriften nach Art. 81 BayBO noch aufgrund anderer landesgesetzlicher Regelungen (vgl. Art. 64, Art. 80 Abs. 4 BayBO i. V. m. § 1 Abs. 4 BauVorV) berechtigt, Vorschriften über im Baugenehmigungsverfahren vorzulegende Unterlagen zu erlassen (vgl. BayVGh, U. v. 4.8.2015 - 15 N 12.2124 - juris Rn. 17 unter Hinweis auf BayVGh, U. v. 8.7.2004 - 1 N 01.590 - juris Rn. 41). Die gewünschten Angaben werden als Hinweise aufgenommen.*

## **Sachgebiet 22- Bodenschutz, Stellungnahme vom 16.11.2020**

Keine Äußerung.

## **Untere Naturschutzbehörde, Stellungnahme vom 21.12.2020**

Keine Einwendungen

Hinweise:

Die ehemalige Kiesgrube war vor der Verfüllung Lebensraum von vielen Tier- und Pflanzenarten wie z. B. Amphibien, Ringelnatter, Zaun- und Waldeidechse, Rebhuhn, seltenen Wildbienen-, Libellen- und Heuschreckenarten.

Da die geplante Ausgleichsfläche auf Flurnummer 2002 im Ausgangsbestand bereits eine extensiv genutzte Wiese, die vom Landschaftspflegeverband gemäht wird ist, kann sie nur mit einem Flächenabschlag (Faktor 0,6) angerechnet werden.

Beschlussvorschlag:

*Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der geforderte Flächenabschlag (Faktor 0,6) wurde im Zuge der Kompensationsermittlung bereits berücksichtigt.*

Die Ausgleichsfläche gehört gemäß dem Amtlichen Liegenschaftsbuch noch einem Privatbesitzer.

Gem. § 15 Abs. 4 BNatSchG sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Sollen dauerhafte Eingriffe in Natur und Landschaft durch Maßnahmen "auf von der Stadt bereitgestellten Flächen" i. S. des § 1a Abs. 3 Satz 3 BauGB ausgeglichen werden, muss die Stadt beim Satzungsbeschluss Eigentümerin der betreffenden Flächen sein oder es muss in sonstiger Weise zumindest ein zeitlich unbefristetes Verfügungsrecht der Stadt über diese Flächen gesichert sein. Falls die Stadt nicht Eigentümerin der Ausgleichsflächen ist, ist die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit notwendig. Wir bitten um Übersendung einer Kopie der notariellen Beurkundung zur grundbuchrechtlichen Sicherung.

Beschlussvorschlag:

*Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.*

Gem. Art. 9 BayNatSchG werden die für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festgesetzten Flächen sowie Flächen im Sinn des § 16 Abs. 1 BNatSchG im Kompensationsverzeichnis als Teil des Ökoflächenkatasters erfasst. Hierzu übermitteln die nach § 17 Absatz 1 BNatSchG zuständigen Behörden dem Landesamt für Umwelt rechtzeitig die für die Erfassung und Kontrolle der Flächen erforderlichen Angaben in aufbereiteter Form. Die neuen Meldebögen sind unter der Internetadresse

[http://www.lfu.bayern.de/natur/oekoflaechenkataster\\_meldebogen/index.htm](http://www.lfu.bayern.de/natur/oekoflaechenkataster_meldebogen/index.htm) zu finden.

Beschlussvorschlag:

*Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.*

## **17. Wasserwirtschaftsamt Traunstein, Stellungnahme vom 16.11.2020**

Keine Einwendungen

Hinweise:

**1 Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen**

- entfällt –

**2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands**

- entfällt –

**3 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)**

17.1. Lage im Wasserschutzgebiet / Heilquellenschutzgebiet bzw. Vorrang- und Vorbehaltsgebiet

- entfällt –

17.2. Lage im vorläufig gesicherten / amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet

- entfällt –

17.3. Lage im faktischen / ermittelten Überschwemmungsgebiet

- entfällt -

17.4. Kennzeichnung von Überschwemmungsgebieten in der Bauleitplanung

- entfällt -

**4 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage**

4.1. Grundwasser/ Wasserversorgung

4.1.1. Grundwasser

Im Planungsbereich liegen uns keine Erkenntnisse über Grundwasserstände vor. Diese sind bei Bedarf in eigener Zuständigkeit zu ermitteln.

Hinweis: Sollte in das Grundwasser eingegriffen werden, so sind im Vorfeld die entsprechenden wasserrechtlichen Genehmigungen einzuholen.

Beschlussvorschlag:

*Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.*

4.1.2. Wasserversorgung

Die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser ist durch den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung sicherzustellen.

Die ausreichende Eignung sowie der Umgriff des Wasserschutzgebietes sowie die Leistungsfähigkeit der örtlichen Versorgungsleitungen sind vom Versorgungsträger in eigener Zuständigkeit zu überprüfen.

Beschlussvorschlag:

*Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und gegebenenfalls bei der Erschließungsplanung berücksichtigt.*

#### 4.2. Oberflächengewässer/ Überschwemmungssituation

##### 4.2.1. Starkniederschläge

Starkniederschläge können flächendeckend überall auftreten. Voraussichtlich werden solche Niederschläge aufgrund der Klimaänderung an Häufigkeit und Intensität weiter zunehmen.

Auch im Planungsgebiet können bei sogenannten Sturzfluten flächenhafter Abfluss von Wasser und Schlamm sowie Erosionserscheinungen auftreten. Dabei ist auch das von außen dem Planungsgebiet zufließende Wasser zu beachten.

Wir empfehlen dringend, diese Gefahr im eigenen Interesse bei der Bauleitplanung zu berücksichtigen und in eigener Zuständigkeit Vorkehrungen zur Schadensreduzierung zu treffen und Schutzmaßnahmen bezüglich Personenschäden vorzunehmen.

Je nach Größe und Lage der neuen Baukörper bzw. Baumaßnahmen kann der Abfluss des flächenhaft abfließenden Oberflächenwassers und Schlamms gegebenenfalls so verändert werden, dass dies zu nachteiligen Auswirkungen auf Ober- bzw. Unterlieger führt. Wir verweisen daher auf § 37 WHG.

Beschlussvorschlag:

*Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und gegebenenfalls bei der Erschließungsplanung berücksichtigt.*

##### 4.2.2. Oberflächengewässer

Oberirdische Gewässer werden durch das Vorhaben nicht berührt.

Beschlussvorschlag:

*Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.*

##### 4.2.3. Lage im ermittelten Überschwemmungsgebiet bei Extremhochwasser (HQextrem)

- entfällt -

##### 4.2.4. Lage im technisch vor Hochwasser geschützten Gebiet

- entfällt -

#### 4.3. Abwasserentsorgung

##### 4.3.1. Schmutzwasser

Schmutzwasser ist über die zentrale Kanalisation zu entsorgen. Abwasser ist im Trennsystem zu erfassen (§ 55 Abs. 2 WHG).

Die Leistungsfähigkeit der Kanalisation, der Mischwasserbehandlungsanlagen, der Kläranlage sowie das Vorliegen der erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigung sind in eigener Zuständigkeit zu überprüfen.

Beschlussvorschlag:

*Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und gegebenenfalls bei der Erschließungsplanung berücksichtigt.*

##### 4.3.2. Niederschlagswasser

Niederschlagswasser ist nach Möglichkeit auf den jeweiligen Grundstücken zu versickern. Dabei ist eine breitflächige Versickerung über eine belebte Oberbodenschicht anzustreben. Die Eignung des Untergrundes zur Versickerung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik ist zu prüfen. Ist eine breitflächige Versickerung nicht mög-

lich, so ist eine linienförmige Versickerung z.B. mittels Mulden-Rigolen oder Rigolen zu realisieren.

Um der Versiegelung des Bodens entgegenzuwirken, wird empfohlen, befestigte Flächen möglichst durchlässig z. B. mit Schotterrasen, Rasengittersteinen o. ä. auszuführen. Es ist eigenverantwortlich zu prüfen, inwieweit bei der Beseitigung von Niederschlagswasser eine erlaubnisfreie Versickerung bzw. Gewässereinleitung vorliegt. Sofern die Voraussetzungen zur Anwendung der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) und der Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer (TREN OG) bzw. in das Grundwasser (TREN GW) nicht gegeben sind, so ist bei der Kreisverwaltungsbehörde eine wasserrechtliche Gestattung mit entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

Die genannten Vorgaben gelten entsprechend auch für die Entwässerung von öffentlichen Flächen (Erschließungsstraßen u.ä.).

Wir bitten die Gemeinde, die Entwässerungsplanung mit dem Wasserwirtschaftsamt frühzeitig abzustimmen.

Mit den Festlegungen zur Behandlung und Ableitung des Niederschlagswassers besteht Einverständnis.

Beschlussvorschlag:

*Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.*

#### 4.3.3. Hinweise zur Regenwassernutzung

Auf die Möglichkeit der Regenwassernutzung z.B. zur Gartenbewässerung und WC-Spülung wird hingewiesen. Die Errichtung einer Eigengewinnungsanlage ist nach AVB-WasserV dem Wasserversorgungsunternehmen zu melden. Es ist unter anderem sicherzustellen, dass keine Rückwirkungen auf das private und öffentliche Trinkwasserversorgungsnetz entstehen.

Beschlussvorschlag:

*Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.*

#### 4.4. Altlastenverdachtsflächen

In der Bauleitplanung sollen erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastete Böden sowohl im Flächennutzungs- als auch im Bebauungsplan gekennzeichnet werden (§ 5 Abs. 3 Nr. 3, § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB).

Der aktuelle Informationsstand zu potenziellen punktuellen Bodenverunreinigungen z.B. durch Altlastenverdachtsflächen, Altstandorten, Altlasten etc. ist beim Landratsamt Altötting einzuholen.

Befinden sich auf dem Plangebiet Altlastenverdachtsflächen, Altstandorte, Altlasten etc., so sind die zur Beurteilung der Gefährdungspfade Boden-Mensch, Boden-Pflanze und Boden-Wasser erforderlichen Untersuchungsschritte im Rahmen der Bauleitplanung durchzuführen. Mit den Untersuchungen sind Sachverständige und Untersuchungsstellen mit einer Zulassung nach der Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen für den Bodenschutz und die Altlastenbehandlung in Bayern zu beauftragen.

Sollten während der Baumaßnahmen Bodenauffälligkeiten angetroffen werden, welche auf eine Altlast o.ä. hinweisen, ist das Landratsamt Altötting zu verständigen.

Beschlussvorschlag:

*Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das Landratsamt wurde beteiligt.*

### **18. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Töging am Inn, Stellungnahme vom 18.11.2020**

Keine Einwendungen.

Keine Hinweise:



Gegen die o. g. 13. Flächennutzungsplanänderung und gleichzeitige Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 50 bestehen von Seiten des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Töging a. Inn keine Einwendungen.

Beschlussvorschlag:

*Die positive Stellungnahme wird dankend zur Kenntnis genommen.*

## **19. Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Stellungnahme vom 13.11.2020**

Keine Einwendungen.

Keine Hinweise:

### **Bodendenkmalpflegerische Belange:**

Wir weisen darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG unterliegen.

#### **Art. 8 Abs. 1 BayDSchG:**

Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

#### **Art. 8 Abs. 2 BayDSchG:**

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Treten bei o. g. Maßnahme Bodendenkmäler auf, sind diese unverzüglich gem. o. g. Art. 8 BayDSchG zu melden und eine Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege vorzunehmen. Ein Mitarbeiter des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege führt anschließend die Denkmalfeststellung durch. Die so identifizierten Bodendenkmäler sind fachlich qualifiziert aufzunehmen, zu dokumentieren und auszugraben. Der so entstandene denkmalpflegerische Mehraufwand wird durch die Beauftragung einer fachlich qualifizierten Grabungsfirma durch das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege übernommen.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege ([www.blfd.bayern.de](http://www.blfd.bayern.de)).

Beschlussvorschlag:

*Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.*

## **20. Staatliches Bauamt Traunstein, Stellungnahme vom 16.11.2020**

Keine Einwendungen.

Hinweise:

Belange des Staatlichen Bauamts Traunstein werden nicht berührt.

Beschlussvorschlag:

*Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.*

## **21. Kreisbrandinspektion LK Altötting, Stellungnahme vom 23.11.2020**

Keine Einwendungen.

Keine Hinweise:

3. Für die Löschwasserversorgung ist das DVGW-Blatt W 405 anzuwenden und zu überprüfen!

Beschlussvorschlag:

*Der Hinweis werden zur Kenntnis genommen und gegebenenfalls bei der Erschließungsplanung berücksichtigt.*

4. Zufahrts- und Aufstellflächen sind nach den „Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr“ herzustellen. Die Feuerwehrezufahrt ist nach DIN 4066 zu kennzeichnen.

Beschlussvorschlag:

*Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und gegebenenfalls bei der Erschließungsplanung berücksichtigt.*

## **22. Autobahndirektion Südbayern, Stellungnahme vom 13.11.2020**

Keine Einwendungen

Hinweise:

Die Anbauverbotszone (40 m – Bereich) gemäß § 9 Abs. 1 FStrG (Bundesfernstraßengesetz) wurde korrekt eingezeichnet.

Die Anbauverbotszone (40 m – Bereich) gemäß § 9 Abs. 1 FStrG ist zwingend von Hochbauten jeder Art freizuhalten.

Die Autobahndirektion Südbayern erteilt hiermit die erforderliche fernstraßenrechtliche Zustimmung zur vorgelegten Planung, weist jedoch auf folgendes hin:

Lärmschutz

Bedingt durch die Nähe der Autobahn ist mit erheblichen Lärmimmissionen auf das Planungsgebiet zu rechnen. Eventuell erforderliche Lärmschutzmaßnahmen zur Einhaltung geltender Grenzwerte nach den einschlägigen Richtlinien sind auf Kosten des Maßnahmenträgers vorzunehmen. Hinsichtlich dieser Lärmschutzmaßnahmen bestehen keine Erstattungs- bzw. Entschädigungsansprüche oder sonstige Forderungen gegenüber der Bundesrepublik Deutschland, dem Freistaat Bayern oder deren Bediensteten.

Beschlussvorschlag:

*Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.*

Werbung

Die in der Satzung unter Nr. 8 „Werbeanlagen“ aufgeführten Vorgaben sind für Werbeanlagen, die in der Anbaubeschränkungszone liegen bzw. von der Autobahn aus sichtbar sind, nicht ausreichend.

Werbeanlagen, die von der Autobahn aus sichtbar sind, bedürfen ausnahmslos einer Zustimmung im Einzelfall.

Generell sind bei allen Werbeanlagen, die von der Autobahn bzw. deren Anschlussstellenästen aus sichtbar sind, die Richtlinien zur Werbung an (Bundes-) Autobahnen aus straßenverkehrs- und straßenrechtlicher Sicht zu beachten. In der Anbauverbotszone (bis 40 m entlang der Autobahn und ihren Anschlussästen) ist Werbung an Autobahnen straßenrechtlich unzulässig. Werbung innerhalb der Anbaubeschränkungszone (40 m – 100 m entlang der Autobahn und ihren Anschlussästen) fällt auch unter die Bestimmungen des Bundesfernstraßengesetzes (§ 9 Abs. 2 i. V. m. Abs. 6 FStrG). Von der Autobahn aus sichtbare Werbeanlagen dürfen die Dachkante nicht überragen, die Buchstabenhöhe der Werbeanlagen darf 1/50 der Entfernung zur Autobahn

bzw. Zum Anschlussast nicht überschreiten. Bildmotive, Satzaussagen, Telefonnummern etc. und Fremdwerbung sind ausgeschlossen. Die Beleuchtung muss stets blendfrei sein. Im Zweifelsfall muss die Blendfreiheit durch ein Gutachten belegt werden. Schriftzüge und Logos dürfen nur während der Öffnungszeiten beleuchtet sein.

Beschlussvorschlag:

*Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Textfestsetzung Nr. 8 „Werbeanlagen“ ist im Bebauungsplan nicht enthalten. Aus Sicht der Stadt Töging a. Inn sind für das Sondergebiet besondere Festsetzungen zu Werbeanlagen für die Regelung der städtebaulichen Ordnung nicht erforderlich, für Festsetzungen zu Werbeanlagen im Bebauungsplan aufgrund des Bundesfernstraßengesetzes gibt § 9 BauGB keine Ermächtigungsgrundlage.*

### **23. Strotög GmbH Strom aus Töging, Stellungnahme vom 13.11.2020**

Keine Äußerung.

### **24. VERBUND Innkraftwerke GmbH, Stellungnahme vom 23.11.2020**

Keine Einwendungen

Keine Hinweise:

Wir haben die vorgelegten Unterlagen nach betrieblichen Gesichtspunkten überprüft. Seitens unserer Gesellschaft bestehen gegen die o. g. Änderung keine Bedenken.

Beschlussvorschlag:

*Die positive Stellungnahme wird dankend zur Kenntnis genommen.*

### **25. InfraServ Gendorf, Stellungnahme vom 27.11.2020**

Keine Einwendungen.

Keine Hinweise:

Bei der Ausführung der Baumaßnahme wird es zu keiner direkten Berührung mit dem Schutzstreifen unserer Ethylenpipeline kommen, jedoch liegt diese im Nahbereich ca. 80 Meter östlich Ihrer geplanten Maßnahme.

Unsere Ethylen-Pipeline, DN 250 / PN 63, ist unterirdisch verlegt, mit einer Regelüberdeckung von 1,0 m. Die Rohrleitung ist mit einer Kunststoffisolierung versehen, und kathodisch gegen Korrosion geschützt. Zusammen mit der Rohrleitung ist ein elektrisches Steuerkabel verlegt. Die Pipeline liegt mittig in einem Schutzstreifen, der eine Gesamtbreite von 8,5 m hat.

Im Anhang liegt ein Auszug aus der digitalen Flurkarte bei, in der der Verlauf unserer Ethylenpipeline in Rot, der Schutzstreifen in Blau dargestellt ist. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der von Ihnen im Übersichtsplan markierte Bereich.

Bitte beachten Sie, dass dies nur eine Planauskunft darstellt. Die ausführende Firma muss vor Beginn der Maßnahme erneut eine Anfrage im BIL System stellen.

Bitte leiten Sie diese Information entsprechend weiter und beachten Sie die nötige Vorlaufzeit zur Vertragserstellung.

Beschlussvorschlag:

*Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und gegebenenfalls bei der Erschließungsplanung berücksichtigt.*

## **26. Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Stellungnahme vom 16.12.2020**

Keine Einwendungen

Hinweise:

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Eine Ausbauentcheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:

Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH  
Neubaugebiete KMU  
Südwestpark 15  
90449 Nürnberg

Neubaugebiete.de@vodafone.com

Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.

Beschlussvorschlag:

*Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.*

## **27. Deutsche Telekom, Stellungnahme vom 14.12.2020**

Keine Einwendungen

Hinweise:

Gegen die o.a. Planung bestehen seitens der Telekom keine Einwände. Im Bereich der geplanten Bebauung befinden sich keine Telekommunikationslinien.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 - siehe hier u. a. Abschnitt 6 - zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.

Beschlussvorschlag:

*Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.*

## **28. IHK für München und Oberbayern, Stellungnahme vom 02.12.2020**

Keine Einwendungen

Hinweise:

Mit dem dargelegten Planvorhaben und der 13. Änderung des FNP besteht aus Sicht der gewerblichen Wirtschaft Einverständnis.

Jedoch geht aus den Planungsunterlagen nicht hervor, weshalb auf eine Festsetzung der GFZ verzichtet wird. Ferner regen wir an, dass der Verlust an gewerblichen Bauflächen im Rahmen der strategischen Siedlungsentwicklung der Kommune ausgeglichen werden sollte.

Beschlussvorschlag:

*Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auf eine Festsetzung der GFZ kann verzichtet werden, da die Festsetzungen der GRZ und der traufseitigen Wandhöhe das Maß der baulichen Nutzung bereits ausreichend regeln. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 50 kommt es zu keinem Verlust an gewerblichen Bauflächen – vielmehr werden durch die Ausweisung eines Sondergebiets flexiblere Möglichkeiten der Gewerbeansiedlung geschaffen.*

## **29. HWK für München und Oberbayern, Stellungnahme vom 22.12.2020**

Keine Einwendungen

Hinweise:

Grundsätzlich bestehen von unserer Seite keine Einwände. Allerdings möchten wir darauf hinweisen, dass sich angrenzend ein Gewerbegebiet mit emittierenden Betrieben befindet. Diese dürfen im Zuge der weiteren Planungen nicht benachteiligt bspw. in ihrem ordnungsgemäßen Betrieb eingeschränkt werden. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die, von den Betrieben ausgehenden, betriebsüblichen Emissionen einschließlich des zugehörigen Betriebsverkehrs.

Beschlussvorschlag:

*Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.*

## **30. Gemeinde Winhöring, Stellungnahme vom 02.12.2020**

Keine Äußerung.

## **31. Gemeinde Teising, Stellungnahme vom 14.12.2020**

Keine Äußerung.

## **32. Bayernwerk Netz GmbH, Stellungnahme vom 02.12.2020**

Keine Einwendungen

Hinweise:

Der Planungsbereich liegt im Versorgungsgebiet der Elektrogenossenschaft Strotög. Wir bitten Sie, für eine separate Stellungnahme, auch die Elektrogenossenschaft Stotög anzuschreiben. Gegen das Planungs Vorhaben bestehen von unserer Seite keine Einwendungen. Versorgungsanlagen der Bayernwerk Netz GmbH sind laut den Planunterlagen nicht betroffen.

*Hinweis: In unseren Bestandsplänen sind Kundenkabel für Eigenerzeugungsanlagen nur enthalten, sofern der Anlageneigentümer einen Betriebsservicevertrag für sein Kabel mit der Bayernwerk Netz GmbH abgeschlossen hat.*

*Sollte kein Vertragsverhältnis zwischen Anlageneigentümer und der Bayernwerk Netz GmbH vorliegen, sind wir von der Dokumentation und Auskunftspflicht des Kundenkabels freigestellt.*

Beschlussvorschlag:

*Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.*

## **Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

### **1. Bürger Heribert Schießl, Stellungnahme vom 02.02.2020**

Keine Einwendungen

Hinweise:

Bezugnehmend zum Bericht in der ANA vom 25. Januar 2020 möchte ich als Töginger Bürger hierzu meine Meinung abgeben.

10.000 qm Fläche stehen auf dieser Sonderfläche zur Verfügung. Als Vorschläge zur Bebauung entnahm ich diesem Bericht, dass etwa ein Hotel oder so ein Fastfood-Tempel dahin kommen könnte, sollte oder geplant sei.

Wenn wir hier in Töging etwas nicht brauchen, dann ist es letzteres. Was ich, was Töging braucht und zwar dringendst ist ein schnell erreichbarer, gut sortierter Baumarkt. Ich habe es nämlich satt, wegen einiger Schrauben, Spiralbohrer oder schlicht Baumaterialien nach Altötting oder Mühlendorf fahren zu müssen.

Etwas zu so einem Fastfood-Tempel: Dass gerade unsere jüngeren Mitbürger dort zu finden sind, ist sicher nicht allein meine Erfahrung. Ob sie es glauben oder nicht, auch ich war einmal jung und bevorzugte statt Schnitzel und Kartoffelsalat eher Fischmäck und Pommes. Daraus schließe ich, dass es die heutige Jugend auch nicht anders macht. Es ist bequem.

Abgesehen von dem Müll der dann überall zu finden ist, wird auch das Verkehrsaufkommen in Töging enorm ansteigen was zur Folge hat, dass Luftverschmutzung und hauptsächlich der nächtliche Lärmpegel noch weiter ansteigen.

Die gastronomische Infrastruktur in Töging, falls man das so nennen darf, wird über diese unliebsame Konkurrenz auch nicht glücklich sein.

*Freilich, wer nicht am Bahngleis, an der Hauptstraße oder in der Nähe des Autobahnanschlusses leben MUSS, dem kann das ja egal sein.*

Beschlussvorschlag:

*Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Nachfrage nach einem Baumarkt wird als Anregung aufgenommen, ist aber nicht Ziel des gegenständlichen Bauleitplanverfahrens. Aus Sicht der Stadt sind Verkehr, Lärm oder Emissionen verursachende Gewerbenutzungen sinnvoller an der bereits durch Gewerbe vorbelasteten Autobahnauffahrt anzusiedeln als im Stadtinneren im Umfeld von Wohnnutzung.*

**Auf Empfehlung des Bauausschusses beschließt der Stadtrat einstimmig, den Abwägungsvorschlag der Verwaltung anzunehmen, den Bebauungsplanentwurf in der Fassung vom 10. März 2021 zu billigen und mit der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB fortzuführen.**

SITZUNG DES STADTRATES  
DER STADT TÖGING A. INN AM 25.03.2021

---

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.  
Beschluss Nr.:6 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.  
Abstimmungsergebnis: Ja 19 Nein 0 Anwesend waren: 19

**11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 für das Gebiet – Weichselstraße – Bundesbahn – Wolfgang-Leeb-Straße  
Änderungs-, Billigungs- und Auslegungsbeschluss**

Der Bebauungsplan Nr. 1 für das Gebiet – Weichselstraße – Bundesbahn – Wolfgang-Leeb-Straße soll zum 11. Mal geändert werden.

Der Geltungsbereich der 11. Änderung liegt südlich der Öderfeldstraße, nördlich der Wilhelm-Fulda-Straße, östlich der Kirschfeldstraße (wobei diese enthalten ist) und westlich der Habersfeldstraße.

Geplant ist die Festsetzung eines allgemeinen Wohngebiets nach § 4 BauNVO (WA) und die Errichtung von vier dreigeschossigen Wohngebäuden mit Tiefgarage.

Der Bebauungsplan kann im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB geändert werden.

Es handelt sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung (Nachverdichtung) nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB).

Der Bebauungsplan setzt eine zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Absatz 2 der Baunutzungsverordnung von insgesamt weniger als 20.000 Quadratmetern fest. Das Baugrundstück selbst weist „nur“ eine Fläche von 11.366 m<sup>2</sup> auf.

Durch den Bebauungsplan wird nicht die Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen. Es bestehen auch keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter, oder dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

Dies hat das Landratsamt Altötting mit Schreiben vom 17.03.2021 bestätigt.

Der Bebauungsplan könnte also im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt werden.

Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens entsprechend (§ 13a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB).

Es kann also von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen werden (frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung; § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB).

Wenn keine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 stattfindet, ist ortsüblich bekannt zu machen, wo sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die

wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann und dass sich die Öffentlichkeit innerhalb einer bestimmten Frist zur Planung äußern kann (§ 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB).

Der betroffenen Öffentlichkeit kann Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben oder wahlweise die Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden (§ 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB).

Den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange kann Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben oder wahlweise die Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden (§ 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BauGB).

Die Verwaltung empfiehlt die Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Im vereinfachten (und somit im beschleunigten) Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Absatz 1 BauGB und § 10a Absatz 1 BauGB abgesehen; § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Architekt Manfred Brunner stellt den Bebauungsplanentwurf vor.

Dem Wunsch der Nachverdichtung, aber keiner Überverdichtung sei man hier nachgekommen, so Erster Bürgermeister Dr. Windhorst.

Auf Nachfrage von StR Neuberger, wie viele Vollgeschosse geplant seien, antwortet Erster Bürgermeister Dr. Windhorst, dass im Vorfeld vier Vollgeschosse gewünscht waren, nun aber E+II, also höchstens drei Vollgeschosse geplant sind. Diese Höhenentwicklung sei auch mit dem Umfeld vertretbar.

Dem Anlieger Herrn Weinfurter, Haberfeldstr. 7, wird das Wort erteilt und er fragt, mit welcher Höhe bei E+II zu rechnen ist. Welche Höhe habe der Zwischenbau?

Erster Bürgermeister Dr. Windhorst erläutert, dass dies drei Vollgeschosse sind und zusätzlich das flach geneigte Walmdach. Der Zwischenbau weise drei Vollgeschosse mit einem Flachdach aus.

Die Wandhöhe beträgt vom Fußboden bis Schnitt Dachhaut 9,50 m, erklärt Herr Manfred Brunner.

**Der Stadtrat nimmt den Bebauungsplanentwurf mit Begründung in der Fassung vom 25. März 2021 zur 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 für das Gebiet Weichselstraße – Bundesbahn – Wolfgang-Leeb-Straße zur Kenntnis und billigt diesen einstimmig.**

**Der Stadtrat beschließt einstimmig, den Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB zu ändern.**

**Der Stadtrat beschließt einstimmig, auf die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB zu verzichten.**

**Der Stadtrat beschließt einstimmig, die Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden soll.**



SITZUNG DES STADTRATES  
DER STADT TÖGING A. INN AM 25.03.2021

---

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.  
Beschluss Nr.:7 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.  
Abstimmungsergebnis: Ja 19 Nein 0 Anwesend waren: 19

**Beratung und Beschlussfassung zu Bauanträgen  
Teilbaugenehmigung zur Neuerrichtung eines Betriebsgeländes im Gewerbegebiet Mitterwehrt**

Auf den Grundstücken Fl.-Nr. 1677 und 1678 der Gemarkung Töging a.Inn, Innstraße 75 und 77, soll ein Betriebsgelände der Firma Schmid Kunstholzbau GmbH & Co. KG entstehen.

Geplant ist die Errichtung eines Betriebsgebäudes mit Verwaltungs- und Sozialräumen, Magazin und KFZ-Versorgungshalle sowie die Errichtung einer Lager- und Logistikhalle mit Einfahrtshaus.

Der Bauherr beantragt für das o. g. Bauvorhaben zuerst eine Teilbaugenehmigung für den Beginn der Erdbauarbeiten und die Baustelleneinrichtungsarbeiten.

Eine vorzeitige Ausführung der vorangeführten Bauarbeiten ist dringend erforderlich.

Für das Bauvorhaben wird gerade der Bebauungsplan Nr. 51 „Gewerbegebiet Mitterwehrt“ aufgestellt.

Dem Bauvorhaben kann das gemeindliche Einvernehmen erteilt werden.

Wurde zur Verkehrsproblematik in der Innstraße bereits eine Verkehrsschau durchgeführt, fragt StR Franzl.

Noch nicht, so Erster Bürgermeister Dr. Windhorst.

**Der Stadtrat nimmt den Antrag auf Teilbaugenehmigung zur Kenntnis und erteilt das gemeindliche Einvernehmen einstimmig.**

SITZUNG DES STADTRATES  
DER STADT TÖGING A. INN AM 25.03.2021

---

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.  
Beschluss Nr.:8 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.  
Abstimmungsergebnis: Ja 19 Nein 0 Anwesend waren: 19

**Genehmigung der Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen des Stadtrates vom 25.02., des Bauausschusses vom 10.03. sowie des Hauptausschusses vom 11.03.2021**

Den Mitgliedern des Stadtrates wurde die Niederschrift zu den öffentlichen Tagesordnungspunkten der vorgenannten Sitzungen bereits übermittelt.

Die Anmerkung von StR Zellner zum Top 3.1 des Protokolls des Hauptausschusses vom 11.03. wird unter Top 12.1 dieser Stadtratssitzung protokolliert.

**Der Stadtrat genehmigt einstimmig die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen des Stadtrates vom 25.02., des Bauausschusses vom 10.03. sowie des Hauptausschusses vom 11.03.2021.**

SITZUNG DES STADTRATES  
DER STADT TÖGING A. INN AM 25.03.2021

---

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.  
Beschluss Nr.:9 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.  
Abstimmungsergebnis: Ja - Nein - Anwesend waren: 19

**Nachträge (entfällt)**

Dieser Tagesordnungspunkt entfällt.

SITZUNG DES STADTRATES  
DER STADT TÖGING A. INN AM 25.03.2021

---

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.  
Beschluss Nr.:10 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.  
Abstimmungsergebnis: Ja - Nein - Anwesend waren: 19

**Bürgerfragestunde**

**Lüftungsanlage in KiTa, Stadtpark-Erweiterung und Zigarettenkippen Mehrzweckhalle**

Herr Adlichhammer:

Zum KiTa-Neubau fügte er an, auch eine Corona geeignete Lüftungsanlage einzubauen.

Herr Adlichhammer fragte, ob die vor 2 Jahren im Gespräch gewesene Erweiterung des Stadtparks hinfällig sei. Erster Bürgermeister Windhorst entgegnete dem, dass dies nicht so sei.

Des Weiteren sprach er auch an, dass die Straßenverunreinigung ein großes Problem darstelle, insbesondere wies er auf die Verunreinigung durch das Wegwerfen von Zigarettenkippen vor und um die MZH hin. Nach seinen Angaben zählte er vor dem Eingang ca. 130 Stück und im Umfeld ca. 500 Stück. Dieses Problem (seiner Aussage nach ein Giftcocktail, der in die Kanalisation gespült wird) sollte als Ordnungswidrigkeit in die Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinigungs- und Winterdienstverordnung) mit aufgenommen werden.

**Der Stadtrat nimmt diese Ausführungen zur Kenntnis.**

SITZUNG DES STADTRATES  
DER STADT TÖGING A. INN AM 25.03.2021

---

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.  
Beschluss Nr.:11 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.  
Abstimmungsergebnis: Ja - Nein - Anwesend waren: 19

**Berichte aus den Referaten**  
**Bildungsreferat mit Antrag der SPD-Fraktion**

StRin Noske berichtet über gute Chancen auf Ausbildungsplätze der Abschlussklassen an der Töginger Comeniusschule. Dies hat sich nach einem Gespräch mit Rektor Putz herauskristallisiert. Ebenfalls erwähnte sie, dass für die 8. Klassen nach den Ferien die Möglichkeit besteht, diverse Praktika zu leisten.

Der Unterricht der 9. und 10. Klassen findet als Präsenzunterricht und für die 5. bis 8. Klassen als Wechselunterricht statt.

Hausmeister, Raumpflegerinnen und Mittagsbetreuungen haben jetzt die 1. Impfung erhalten.

StRin Noske bittet in einem schriftlichen Antrag (nachstehend) an den Ersten Bürgermeister Dr. Tobias Windhorst um folgende Prüfungen bzw. Überprüfungen:

- Luftreinigungsgeräte für die Töginger Schulen und Kitas
- Förderprogramm für den Umbau von Lüftungsanlagen, besonders für Schulen
- Im Zuge des Neubaus der 4. KiTa spezielle Lüftungsanlagen zu installieren.

Erster Bürgermeister erläutert kurz die Förderung bei Lüftungsgeräten:

Die Förderung beträgt die Hälfte des Anschaffungspreises und sollte mit den Schulen abgestimmt werden, damit nur das angeschafft wird, was tatsächlich gebraucht und benutzt wird.

Stadtrat Maier wies darauf hin, bei der Anschaffung von Lüftungsgeräten evtl. das nächst größere, bessere Gerät zu kaufen, da diese schon bei ½ Leistung ausreichend geeignet wären und außerdem leiser sind.

StRin Gruber regt an, künftig den gesamten Stadtrat über eingegangene Förderbescheide über CO<sub>2</sub> – Melder oder Lüfter rechtzeitig zu informieren.

**Der Stadtrat nimmt diese Ausführungen zur Kenntnis.**

SPD Fraktion- Referat Bildung  
Birgit Noske  
Nelkenstr. 7  
84513 Töging a. Inn

Töging, 25.3.2021

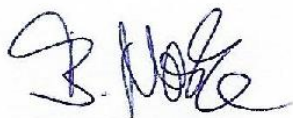
Antrag an den Bürgermeister Dr. Tobias Windhorst

Laut „Deutsches Ärzteblatt“ werden durch Luftreinigungsgeräte 90% der Aerosole in der Luft beseitigt. Hier könnte ein erheblicher Beitrag zur Bekämpfung der SARS-CoV-2 Pandemie geleistet werden. Diese Geräte können sinnvoll in den Klassenzimmern verwendet werden, um einen normalen Schulunterricht zu gewährleisten. Ebenso können diese in den Kitas zum Einsatz kommen. Weiterhin gibt es ein neues Förderprogramm der Bundesregierung für den Umbau von Lüftungsanlagen z.B. für die Schulaula.

Ich bitte hiermit die Prüfung der Luftreinigungsgeräte für die Töginger Klassenzimmer und Kitas.

Ich bitte hiermit die Prüfung des neuen Förderprogramms für den Umbau von Lüftungsanlagen, besonders für die Schulen.

Ich bitte zusätzlich um Prüfung, im Zuge des Neubaus Kindergarten spezielle Lüftungsanlagen zu installieren.



Birgit Noske

SITZUNG DES STADTRATES  
DER STADT TÖGING A. INN AM 25.03.2021

---

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.  
Beschluss Nr.:12.1 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.  
Abstimmungsergebnis: Ja - Nein - Anwesend waren: 19

**Wünsche, Anregungen und Informationen**  
**Verkehrsplanung Höchfeldener Straße**

StR Zellner bittet, bei der Verkehrsplanung zur Höchfeldener Straße verkehrsberuhigende Maßnahmen vorzusehen.

Diese Anmerkung hatte er bereits zum Top 3.1 in der Hauptausschusssitzung vom 11.03.2021 vorgetragen; diese wurde jedoch nicht ins Protokoll übernommen.

**Die Stadträte nehmen die Ausführungen zur Kenntnis.**

SITZUNG DES STADTRATES  
DER STADT TÖGING A. INN AM 25.03.2021

---

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.  
Beschluss Nr.:12.2 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.  
Abstimmungsergebnis: Ja - Nein - Anwesend waren: 19

**Wünsche, Anregungen und Informationen  
Ersatzbepflanzung an der Comeniusschule**

Ist schon bekannt, wieso an der Comeniusschule zwei Bäume gefällt wurden und ist hierfür eine Ersatzbepflanzung geplant, fragt StR Harrer an.

Frau Dietzinger informiert, dass die gefällten Bäume beschädigt waren. Eine Ersatzbepflanzung wird demnächst durchgeführt.

Ebenso möchte StR Harrer wissen, was mit dem Holz passiert.

Dies werde als Brennholz verkauft, so Frau Sigl.

**Die Stadträte nehmen die Ausführungen zur Kenntnis.**



SITZUNG DES STADTRATES  
DER STADT TÖGING A. INN AM 25.03.2021

---

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.  
Beschluss Nr.:12.3 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.  
Abstimmungsergebnis: Ja - Nein - Anwesend waren: 19

**Wünsche, Anregungen und Informationen  
Corona-Maßnahmen in den Schulen**

StR Wimmer berichtet darüber, dass an den Mühldorfer Schulen Präsenzunterricht möglich sei, da dazu die räumlichen Voraussetzungen in den Schulen vorhanden sind. Er bittet die Stadtverwaltung um Prüfung, ob in Töging eine geeignete Anzahl an Räumlichkeiten zur Verfügung steht, damit auch an den Töginger Schulen wieder Präsenzunterricht möglich sei.

In diesem Zusammenhang stellt StR Neuberger die Frage, ob die Mengen an Schnelltests für die Schulen gesichert ist. StRin Noske antwortet darauf hin, dass dies der Fall ist und die Verteilung der Tests von der Freiwilligen Feuerwehr Töging übernommen wird und nach Ostern beginnt.

**Der Stadtrat nimmt diese Ausführungen zur Kenntnis.**

SITZUNG DES STADTRATES  
DER STADT TÖGING A. INN AM 25.03.2021

---

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.  
Beschluss Nr.:12.4 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.  
Abstimmungsergebnis: Ja - Nein - Anwesend waren: 19

**Wünsche, Anregungen und Informationen**  
**Abfallbehälter bei der Mehrzweckhalle**

StR Franzl regt an, das angesprochene Problem in der Bürgerfragestunde von Herrn Adlichhammer über das Wegwerfen von Zigarettenkippen durch Aufstellen von zusätzlichen Abfallbehältern zu mildern.

**Die Stadträte nehmen die Ausführungen zur Kenntnis.**

Töging a. Inn, 11.05.21

Vorsitzender:

Dr. Tobias Windhorst  
Erster Bürgermeister

Schriftführer

Michaela Dietzinger Christian Gumbiller  
Regina Sigl